

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt  
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

**Mit Zustellungsurkunde**

Energiequelle GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Michael Raschemann  
Kallinchen  
Hauptstraße 44  
15806 Zossen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
RPGI-43.1-53e1690/2-2021/1;  
1060-43.1-53-a-1690-07-00010#2021-00001

Bearbeiter/in:  
Durchwahl: 0641 303 – 0  
E-Mail:

Datum: 24.04.2025

**Genehmigungsbescheid**

**I.**

**1.**

Auf Antrag vom 02.05.2023, eingegangen am 31.05.2023 wird der

**Energiequelle GmbH  
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Michael Raschemann,  
Hauptstraße 44, 15806 Zossen OT Kallinchen**

nach §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt

**eine Windenergieanlage**

des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotor-  
durchmesser von 160,00 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung  
von 5,56 MW zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist (Koordinaten gerundet):

Bezeichnung der Anlage.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 1	35325 Mücke	Atzenhain	7	84	32.500.302	5.609.072

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, zur Errichtung einer Löschwasserzisterne inklusive einer zugehörigen Feuerwehrebewegungsfläche, zur Anlegung eines Stichwegs vom bestehenden Feldweg zur Anlage sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

## **2. Befristung der Genehmigung**

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

## **3. Erlöschen der Genehmigung**

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

**4. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

**5. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## II. Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>1</b>
1.	1
2. Befristung der Genehmigung	2
3. Erlöschen der Genehmigung	2
4. Sofortige Vollziehung	3
5. Kostenentscheidung	3
<b>II. Inhaltsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>III. Eingeschlossene Entscheidungen</b>	<b>6</b>
<b>IV. Antragsunterlagen</b>	<b>7</b>
<b>V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG</b>	<b>18</b>
1. Allgemeines	18
2. Bauordnungsrecht	22
3. Brandschutz und Gefahrenabwehr	30
4. Immissionsschutzrecht	32
5. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung	37
6. Kampfmittel	37
7. Luftverkehrsrecht	37
8. Grundwasserschutz	42
9. Abfallrecht	44
10. Naturschutzrecht	46
11. Denkmalschutz	57
12. Bergrecht	57
<b>VI. Hinweise</b>	<b>58</b>
1. Bauordnungsrecht	58
2. Brandschutz	59
3. Immissionsschutzrecht	59
4. Straßenrecht	60
5. Oberflächengewässer	62
6. Wassergefährdende Stoffe	63
7. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten	63

8.	Denkmalschutz.....	64
9.	Abfallrecht .....	64
10.	Naturschutzrecht .....	65
11.	Bergrecht.....	66
<b>VII.</b>	<b>Begründung.....</b>	<b>67</b>
1.	Rechtsgrundlagen .....	67
2.	Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand .....	67
3.	Verfahrensablauf .....	68
4.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	71
<b>VIII.</b>	<b>Sofortige Vollziehung .....</b>	<b>128</b>
<b>IX.</b>	<b>Kostenentscheidung.....</b>	<b>129</b>
<b>X.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>130</b>
<b>XI.</b>	<b>Anlagen.....</b>	<b>131</b>

### **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde
- Baugenehmigung nach § 74 i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Genehmigung nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 des Hessisches Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.V.m. § 12 LuftVG

## IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten/Pläne (digital)
<b>1</b>	<b>Antrag</b>		
1.1	Formular_1_1 Antrag nach BImSchG	30.01.2024	5
1.2	Tabellarische Darstellung aller WEA Standorte	30.03.2023	1
1.3	Formular_1_4 Investitionskosten		1
1.4	EMAS Registrierungsurkunde	14.10.2024	1
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>		
	Inhaltsverzeichnis	20.01.2025	4
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>		
	Kurzbeschreibung	13.12.2023	9
<b>4</b>	<b>Geschäftsgeheimnisse</b>		
4.0	Auflistung vertraulicher Dokumente	24.10.2024	1
4.1	Nutzungsvertrag FI 7 Flst 33	04.03.2020	7
4.2	Nutzungsvertrag FI 7 Flst 47	09.04.2020	7
4.3	Nutzungsvertrag FI 7 Flst 48	20.04.2023	9
4.4	Nutzungsvertrag FI 7 Flst 54, 55, 56	19.03.2020	7
4.5	Nutzungsvertrag FI 7 Flst 81	19.06.2020	7
4.6	Nutzungsvertrag FI 7 Flst 82	07.05.2020	7
4.7	Nutzungsvertrag FI 7 Flst 83	20.08.2020	7
4.8	Nutzungsvertrag FI 7 Flst 84	19.03.2020	7
4.9	Nutzungsvertrag FI 7 Flst 85	23.07.2020	8
4.10	Nutzungsvertrag FI 7 Flst 86	05.05.2020	7
4.11	Nutzungsvertrag FI 7 Flst 129, 130, 133	25.01.2022	8
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung</b>		
<b>5.1</b>	<b>Allgemeines</b>		
5.1.0	Beschreibung Standort & Umgebung	11.05.2023	7
5.1.1	Tabellarische Darstellung aller WEA Standorte	11.04.2023	1
5.1.2	Steckbrief TPE Mittelhessen VRG WE 5412	09.2016	2
5.1.3	Karte Übersicht Windpark & Kabeltrasse gesamt	05.04.2023	1

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten/Pläne (digital)
5.1.4	Karte Übersicht Windpark	05.04.2023	1
5.1.5	Karte Übersicht Windpark Zufahrt	05.04.2023	1
5.1.6	Karte Ausweisung Regionalplan	04.04.2023	1
5.1.7	Karte FNP Gemeinde Mücke	04.04.2023	1
5.1.8	Karte Kumulative Vorhaben Umgebung	06.04.2023	1
5.1.9	Karte Wasserschutz & Oberflächenwasser	06.04.2023	1
5.1.10	Karte Natura 2000-Gebiete	06.04.2023	1
5.1.11	Karte Geschützte Biotope	06.04.2023	1
5.1.12	Karte Infrastruktur	11.04.2023	1
5.1.13	Karte Sport-, Freizeit- & Erholungsflächen	11.04.2023	1
5.1.14	Relative Häufigkeit Windrichtung	06.04.2023	1
5.1.15	Baudenkmäler	11.04.2023	2
5.1.16	FNP Gemeinde Mücke gesamt (1978)	1978	1
<b>5.2</b>	<b>Topografische Karten</b>		
5.2.1	Detaildarstellung WEA1 A3 quer	23.01.2024	1
<b>6</b>	<b>Anlagenbeschreibung</b>		
<b>6.1</b>	<b>Überblick Anlage</b>		
6.1.1	D02730135_2.1_Technische_Beschreibung_E-160 EP5 E3 R1_de	23.02.2023	14
6.1.2	D02730150_1.0_Technische_Daten_E-160 EP5 E3 R1_de		2
6.1.3	D02693747_1.0_de-en-fr_Technical data sheet_Nacelle dimensions E-160 EP5 E3 R1		1
6.1.4	D02382587_6.0_de_Ansichtszeichnung_E-160 EP5 E3-HT-166-FB-C-01	09.12.2022	1
6.1.5	D02382144_3.0_de_Technische_Beschreibung_Fundamente E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01		1
6.1.6	D02406834_3.0_de-en_Technical data sheet_Flachgründung E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01	22.06.2021	6
6.1.7	D02375238_1.0_de_Technische_Beschreibung_Turm E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01		1
6.1.8	D02375235_1.0_de-en_Technical data sheet_Tower E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01		1
6.1.9	D02793978_0.0_de-en_Nacelle view E-160 EP5 E3 R1	28.11.2022	1

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten/Pläne (digital)
6.1.10	D02721400_1.1_de_Gewichte Gondel E-160 EP5 E3 R1		1
6.1.11	D02721745_0.0_de Standard 6 E-160 EP5 E3 R1 5560 kW	30.06.2022	17
<b>6.2</b>	<b>Betriebsbeschreibung</b>		
6.2.1	Betriebsbeschreibung	14.04.2023	1
6.2.2	D0248369_2.2_de_TB_Anlagensicherheit	25.03.2021	10
<b>7</b>	<b>Stoffe</b>		
7.1	D02719495_0.1_#_de_#_#_TB_Wassergefährdende Stoffe E-160 EP5 E3 R1	07.07.2022	13
7.2	D0857450-1 # de # SDB_GLYSANTIN G30 Ready Mix50 pink Stand Dezember 2022	06.12.2022	17
7.3	D0306661-3.0_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_GORACON GTO 68_Stand_September_2019	08.03.2022	10
7.4	D0515908-5_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_HHS 2000_Stand September_2021	26.03.2021	20
7.5	D0188406-3_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_Klüberplex_AG_11-461_Stand_Juli_2021	29.06.2021	26
7.6	D0361512-3.1_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_MIDEL_7131-Stand_März_2021	03.2021	5
7.7	D0306773-3.0_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_MOBIL_SHC_632_Dezember 2022	27.12.2022	15
7.8	D0167349_4.0_de Technisches Datenblatt_Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 220_Stand Dez. 2019	30.10.2013	10
7.9	D0776385-1.0_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_CARTER SG 220_Stand Juni 2022	07.06.2022	16
7.10	D0776378-2_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_MOBIL_SHC_GEAR_460_Stand Februar 2019	28.02.2019	14
7.11	D0935423_2.0_de_Sicherheitsdatenblatt_RENOLIN UNISYN CLP 68_Stand Juli 2022	08.07.2022	10
7.12	D02490438_0.0_de_TIBOREX_ABSOLUTE_Sicherheitsdatenblatt_Stand Juni 2021	01.06.2021	10
7.13	D1023396_de_Sicherheitsdatenblatt_MOBILITH SHC 460_Stand 2020_Oktober_23	23.10.2020	13
7.14	D0515511-2_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_Klüberplex BEM 41-141	22.07.2020	20
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung (entfällt)</b>		
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b>		

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten/Pläne (digital)
9.1	D0801247_3.1_de_Technisches Datenblatt_Abfallmengen EP5		1
9.2	SL_AU_Stellungnahme Abfallentsorgung_D_rev01_ger-ger		1
9.3	Angaben zum Erdaushub	17.04.2023	1
9.4	Karte Erdlagerfläche WEA 1	17.04.2023	1
<b>10</b>	<b>Abwasser</b>		
10.1	Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser	19.04.2023	1
<b>11</b>	<b>Abfallentsorgungsanlagen (entfällt)</b>		
<b>12</b>	<b>Abwärmenutzung (entfällt)</b>		
<b>13</b>	<b>Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen</b>		
<b>13.1</b>	<b>Lärm</b>		
13.1.1	Schallgutachten SP24070B1	12.11.2024	43
13.1.1b	Schallgutachten Berechnungsprotokoll SP24070B1 vom 12.11.2024 (zuletzt überarbeitet am 19.12.2024 Rev. 1, Datum in Dokument nicht angegeben)	19.12.2024	37
13.1.1c	Schallgutachten Isolinien SP24070B1	12.11.2024	21
13.1.2	BBP Auf dem Hollerfeld, Gemeinde Mücke, OT Atzenhain	08.12.1972	1
13.1.3	BBP Der große Holzwiesenteich, Gemeinde Mücke, OT Atzenhain	22.08.1972	1
13.1.4	BBP 8-01 Müllerberg, Gemeinde Mücke, OT Atzenhain	08.05.1972	1
13.1.5	BBP Residenz Falkenhorst, Gemeinde Mücke, OT Nieder-Ohmen	17.05.1995	1
13.1.6	BBP 7-01 Hegweg, Gemeinde Mücke, OT Nieder-Ohmen	06.04.1972	1
13.1.7	FNP, Gemeinde Mücke	1978	1
13.1.8	BBP 1-02 Auf der Simonsgalle, Gemeinde Mücke, OT Nieder-Ohmen	21.09.1965	1
13.1.9	BBP Wallenbach - 4. Änderung, Gemeinde Mücke, OT Nieder-Ohmen	13.02.1995	1
13.1.10	BBP 1 Im Beunefeld, Gemeinde Mücke, OT Merlau	21.07.1965	1
13.1.11	BBP 2-01 Auf der Hohl, Gemeinde Mücke, OT Merlau	04.09.1967	1
13.1.12	BBP 8.2 Hinter der Ostanlage, Stadt Grünberg, OT Lehnheim	07.09.1992	1
13.1.13	BBP 61 Im Ort auf der Galle, Stadt Grünberg, OT Lehnheim	05.10.1998	1
13.1.14	BBP 72 Die Börnchesgall, Stadt Grünberg, OT Lehnheim	08.03.2006	1

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten/Pläne (digital)
13.1.15	FNP, Stadt Grünberg	16.07.2023	1
13.1.16	BBP 19-1 Auf den Rödern, Stadt Grünberg, OT Stangenrod	14.09.2004	1
13.1.17	D02693750_3.0_de_Betriebsmodus 0 s-1 - E-160 EP5 E3 R1 - 5560 kW	15.10.2024	14
13.1.18	D02693759_3.0_de_Technisches Datenblatt_Oktavbandpegel Betriebsmodus 0 s-1 - E-160 EP5 E3 R1 – 5560 kW	19.07.2024	8
13.1.19	D02533651_2.0_de_TB_Schallreduzierung (PI-CS)	17.01.2023	19
13.1.20	Verkehrsaufkommen & Bauzeiten	20.04.2023	1
<b>13.2</b>	<b>Schattenwurf</b>		
13.2.1	Schattengutachten	18.04.2024	45
13.2.2	Kalender Vorbelastung	18.04.2024	60
13.2.3	Kalender Zusatzbelastung	18.04.2024	51
13.2.4	Kalender Gesamtbelastung	18.04.2024	85
13.2.5	D02906137_0.0_de_Technische Beschreibung_Schattenabschaltung PI-CS	31.05.2023	5
<b>13.3</b>	<b>Weitere optische Immissionen</b>		
13.3.1	Aussagen zum Reflexionsgrad	19.04.2023	1
13.3.2	D0185200_13.0-TB-Farbgebung		1
<b>13.4</b>	<b>Einfluss auf Erdbebenstationen</b>		
13.4	Einfluss auf Erdbebenstationen	27.04.2023	1
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit</b>		
<b>14.1</b>	<b>Schutz der Allgemeinheit</b>		
14.1.1	D0248369_2.2_de_TB_Anlagensicherheit	25.03.2021	10
14.1.2	D0630561_3.1_de_TB_Anhalten der Windenergieanlage	12.01.2023	9
14.1.3	Festlegung Eisansatzerkennung	20.04.2023	1
14.1.4	Eisfallgutachten	22.06.2023	38
14.1.5	D0977373_2.0_de_TÜV NORD Eisansatzerkennung Kennlinienverfahren und ext. Eissensoren 8111 7247 373	28.02.2022	22
14.1.6	D0827984_3.1_de_Eisansatzerkennung EP5 (Wölfel)	25.01.2021	12
14.1.7	D02531399_1.0-de_TB_ENERCON Eisansatzerkennung (PI-CS)	05.10.2022	23
<b>14.2</b>	<b>Schutz der Arbeitnehmer</b>		

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten/Pläne (digital)
14.2.1	EG-Konformitätserklärung		1
14.2.2	Musterkonformitätserklärung_E-160EP5E3, D0376121-15 / QA		2
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz</b>		
15.1	D0446785_2.3_de_TB_Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	22.03.2021	5
15.2	D0788324_2.1 Wartungsplan	06.10.2021	10
15.3	SL_AU_Arbeitsschutz Aufbau_rev001_ger-ger	30.08.2006	1
15.4	ID0206 Flucht- und Rettungsplan WEA E-160 EP5 E3		1
15.5	D02686561_1.1_de_Technische Beschreibung_Flucht- und Rettungswege	15.06.2023	13
15.6	D02409743.0.0-de Anschlagpunkte Personensicherung E-160 EP5 E3	13.12.2021	13
15.7	Technische Beschreibung Beschilderung E-160 EP5 E3 D02382248_0.6-de	08.03.2022	86
15.8	D02415262_4.0_de_Betriebsanleitung E-160 EP5 E3	11.11.2022	160
<b>16</b>	<b>Brand- und Blitzschutz</b>		
16.1	D0736681_6.0_de_Technische Beschreibung_Brandschutz EP5	27.09.2022	6
16.2	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	03.05.2023	21
16.3	D0260891_15.0_de_Blitzschutz	23.09.2022	16
16.4	Formular 16.1.1 WEA 1	22.04.2024	1
16.5	Formular 16.1.2 WEA 1	22.04.2024	3
16.6	Löschwasserbehälter Angaben	13.12.2023	1
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>		
17.1	Kapitelverweis	07.08.2023	1
17.2	Formular_17_1 Vorblatt für Anlagen nach § 62 WHG WEA 1		5
<b>18</b>	<b>Bauvorlagen</b>		
<b>18.1</b>	<b>Bauantrag</b>		
18.1.0	Hinweis & Verweis	02.01.2024	1
18.1.1	Auflistung aller Baugrundstücke gemäß Bauantrag Pkt. 2 Baugrundstück	15.09.2023	1

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten/Pläne (digital)
18.1.2	Übersichtsplan Baugrundstücke	18.09.2023	1
18.1.3	bab_01 Bauantrag	21.09.2023	2
18.1.3b	Bestätigung §57 Abs. 1 Satz 3 HBO	18.12.2023	1
18.1.4	Berechnung Abstandsfläche	18.12.2023	2
18.1.5	Darstellung Kataster WEA 1	14.12.2023	1
18.1.6	Bau- und Nutzungsbeschreibung	18.12.2023	2
18.1.7	Bauvorlagenberechtigung	11.05.2017	1
18.1.8	Einverständniserklärung Flur 7 Flst 33	23.03.2023	1
18.1.8b	Einverständniserklärung Flur 7 Flst 47	10.09.2023	1
18.1.9	Einverständniserklärung Flur 7 Flst 48	20.04.2023	1
18.1.9b	Einverständniserklärung Flur 7 Flst 54, 55, 56	28.08.2023	1
18.1.10	Einverständniserklärung Flur 7 Flst 81	23.02.2023	1
18.1.11	Einverständniserklärung Flur 7 Flst 82	25.02.2023	1
18.1.12	Einverständniserklärung Flur 7 Flst 83	27.02.2023	1
18.1.13	Einverständniserklärung Flur 7 Flst 84	23.02.2023	1
18.1.14	Einverständniserklärung a Flur 7 Flst 85	24.02.2023	1
18.1.15	Einverständniserklärung b Flur 7 Flst 85	24.02.2023	1
18.1.16	Einverständniserklärung Flur 7 Flst 86	01.03.2023	1
18.1.17	Einverständniserklärung Flur 7 Flst 87	23.02.2023	1
18.1.18	Einverständniserklärung Flur 7 Flst 129, 130, 133	23.02.2023	1
18.1.19	Flurkarte Abst. Wohnbebauung	27.09.2023	1
18.1.20	Abst. WEA Umkreis 5 km	06.02.2024	1
18.1.21	Abst. benachbarter WEA	06.02.2024	1
18.1.22	Freiflächenplan Standort WEA 1	27.09.2023	1
18.1.22b	Freiflächenplan Vermaßung Standort WEA 1	06.02.2024	1
18.1.23	Vollmacht Loescher	01.09.2023	2
18.1.23b	Handelsregisterauszug Energiequelle GmbH	06.12.2024	2
18.1.24	Auszug Liegenschaftskataster - vertraulich	22.08.2023	14
18.1.25	Geländeschnitt Lageplan	27.09.2023	1
18.1.26	Geländeschnitt Fundament	27.09.2023	1

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten/Pläne (digital)
18.1.27	D02730150_1.0_Technische_Daten_E-160 EP5 E3 R1_ de	06.02.2024	2
18.1.28	D02382587_6.0_de_Elevation drawing hybrid tower E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01	06.02.2024	1
18.1.29	D02693747_1.0_de-en-fr_Technical data sheet_Nacelle dimensions E-160 EP5 E3 R1	06.02.2024	1
18.1.30	D02375235_1.0_de-en_Technical data sheet_Tower E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01	06.02.2024	1
18.1.31	D02793978_0.0_de-en_Nacelle view E-160 EP5 E3 R1	06.02.2024	1
18.1.32	D02375238_1.0_de_Technische Beschreibung_Turm E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01	06.02.2024	1
18.1.33	D02382144_3.0_de_Technische Beschreibung_Fundamente E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01	06.02.2024	1
18.1.34	D02406834_3.0_de-en_Technical data sheet_Flachgründung E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01	06.02.2024	6
<b>18.2</b>	<b>Optisch bedrängende Wirkung</b>		
18.2	Optisch bedrängende Wirkung	26.04.2023	1
<b>18.3</b>	<b>Maßnahmen der Betriebseinstellung (Rückbau)</b>		
18.3.1	Maßnahmen Betriebseinstellung	26.04.2023	1
18.3.2	Sicherstellung der Rückbauverpflichtung in der Genehmigung	26.04.2023	2
18.3.3	Verpflichtungserklärung des Antragstellers	15.09.2023	1
18.3.4	Lageplan Rückbauverpflichtung	27.09.2023	1
<b>18.4</b>	<b>Seismologie</b>		
18.4.1	Seismologie	03.05.2023	1
<b>18.5</b>	<b>Gutachten</b>		
18.5.0	Hinweis bzgl Gründung	14.09.2023	2
18.5.1	Geotechnischer Bericht WP Atzenhain	27.02.2021	60
18.5.2	Geotechnischer Bericht WP Atzenhain Stellungnahme E-160 E3	05.11.2021	8
18.5.3	Standorteignung Gutachten	05.06.2023	41
18.5.4	Standortspezifisches Brandschutzkonzept (siehe Kapitel 16.2)	03.05.2023	21
<b>18.6</b>	<b>Typenprüfung</b>		
18.6.1	Hinweis Typenprüfung	22.04.2024	1

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten/Pläne (digital)
18.6.2	Typenprüfung E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01 Rev. 5 (in Papier in separatem Ordner)		376
<b>19</b>	<b>Unterlagen für sonstige Zulassungen</b>		
<b>19.1</b>	<b>Genehmigung nach Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) (entfällt)</b>		
<b>19.2</b>	<b>Luftverkehrsrecht</b>		
19.2.1	Formular_19_2 Luft Hindernisse		1
19.2.2	Übersichtskarte WP Atzenhain	27.04.2023	1
19.2.3	D0248364_15.1-Befuerung und farbliche Kennzeichnung	13.09.2022	10
<b>19.3</b>	<b>Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen</b>		
<b>19.3.1</b>	<b>Artenschutzprüfung</b>		
19.3.1.1	ASP_Atzenhain_241009	09.10.2024	193
19.3.1.1b	Stellungnahme zu Artenschutz-Maßnahmen für den Rotmilan	17.01.2025	3
19.3.1.2	ASP_Atzenhain_Karte1.1_Avifauna500_2019_220512	2022	1
19.3.1.3	ASP_Atzenhain_Karte1.2_Avifauna500_2021_220512	2022	1
19.3.1.4	ASP_Atzenhain_Karte2.1_HorsteReviere_2019_231107	2022	1
19.3.1.5	ASP_Atzenhain_Karte2.2_Horste_2021_231107	2022	1
19.3.1.6	ASP_Atzenhain_Karte3.1_FlugbewegungRM2019_231107	2022	1
19.3.1.7	ASP_Atzenhain_Karte3.2_FlugbewegungSWM_231107	2022	1
19.3.1.8	ASP_Atzenhain_Karte3.3_FlugbewegungWSB_231107	2022	1
19.3.1.9	ASP_Atzenhain_Karte3.4_Flugbewegung_weitereArten_231107	2022	1
19.3.1.10	ASP_Atzenhain_Karte3_5_1_Sichtbarkeit_Beobachtungspunkt_A_231107	07.2022	1
19.3.1.11	ASP_Atzenhain_Karte3_5_2_Sichtbarkeit_Beobachtungspunkt_B_231107	07.2022	1
19.3.1.12	ASP_Atzenhain_Karte3_5_3_Sichtbarkeit_Beobachtungspunkt_C_231107	07.2022	1
19.3.1.13	ASP_Atzenhain_Karte3_5_4_Sichtbarkeit_Beobachtungspunkt_D_231107	07.2022	1
19.3.1.14	ASP_Atzenhain_Karte3_5_5_Sichtbarkeit_Beobachtungspunkt_E_231107	07.2022	1
19.3.1.15	ASP_Atzenhain_Karte3_5_6_Sichtbarkeit_Beobachtungspunkt_F_231107	07.2022	1

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten/Pläne (digital)
19.3.1.16	ASP_Atzenhain_Karte3_5_7_Sichtbarkeit_Beobachtungspunkt_G_231107	07.2022	1
19.3.1.17	ASP_Atzenhain_Karte3_5_8_Sichtbarkeit_Beobachtungspunkt_H_231107	07.2022	1
19.3.1.18	ASP_Atzenhain_Karte3_5_9_Sichtbarkeit_Beobachtungspunkt_1_231107	07.2022	1
19.3.1.19	ASP_Atzenhain_Karte3_5_10_Sichtbarkeit_Beobachtungspunkt_2_231107	07.2022	1
19.3.1.20	ASP_Atzenhain_Karte3_5_11_Sichtbarkeit_Beobachtungspunkte_gesamt_231107	07.2022	1
19.3.1.21	ASP_Atzenhain_Karte3.6_Rasterauswertung_2019_231107	2022	1
19.3.1.22	ASP_Atzenhain_Karte4.1_Fledermäuse_Detektor_231107	2022	1
19.3.1.23	ASP_Atzenhain_Karte4.2_Fledermäuse_Netzfang_220322	2022	1
19.3.1.24	ASP_Atzenhain_Karte4.3_Fledermäuse_Quartierpotenzial_220502	2022	1
19.3.1.25	WEA_Atzenhain_Prüfbereiche_NotfallVO_Rm_231020	2023	1
19.3.1.26	WEA_Atzenhain_Prüfbereiche_NotfallVO_Swm_231020	2023	1
19.3.1.27	WEA_Atzenhain_Prüfbereiche_NotfallVO_Wsb_231020	2023	1
19.3.1.28	Angaben modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung	23.10.2024	1
<b>19.3.2</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) &amp; FFH-Prüfungen</b>		
19.3.2.1	FFH-VP_Standort_Atzenhain_240915	15.09.2024	57
19.3.2.2	LBP_WEA_Atzenhain_Standort_Text_241009	09.10.2024	92
<b>19.3.2.3</b>	<b>Bilanz</b>		
19.3.2.3.1	LBP_WEA_Atzenhain_Standort_E&A-Bilanz_231108		4
<b>19.3.2.4</b>	<b>Karten</b>		
19.3.2.4.1	LBP_WEA Atzenhain Standort Karte1 Biototypen Bestand 231108	11.2023	1
19.3.2.4.2	LBP_WEA Atzenhain Standort Karte2 Biototypen Betriebszeit 231108	11.2023	1
19.3.2.4.3	LBP_WEA Atzenhain Standort Karte3 Biototypen nach Rückbau 231108	11.2023	1
19.3.2.4.4	LBP_WEA_Atzenhain_Standorte_Karte4.1_Landschaftsbild_KV_231108	11.2023	1

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten/Pläne (digital)
19.3.2.4.5	LBP_WEA_Atzenhain_Standorte_Karte4.2_Sichtbarkeit_231108	11.2023	1
<b>19.3.2.5</b>	<b>Visualisierungen</b>		
19.3.2.5.1	WEA_Atzenhain_LBP_Standort_Visualisierungen_230203		13
<b>19.3.2.6</b>	<b>Einverständniserklärungen Maßnahmenumsetzung</b>		
19.3.2.6.1	Nutzungsvertrag Waldstilllegung Ruppertenrod Fl. 7 Flst. 123	17.07.2023	14
19.3.2.6.2	Nachtrag Nutzungsvertrag Waldstilllegung Ruppertenrod Fl. 7 Flst. 123	09.01.2024	5
19.3.2.6.3	Bewertungsbogen geplanter Waldstilllegung		1
19.3.2.6.4	Vorl. Maßnahmenblatt Waldstilllegung Ruppertenrod Fl. 7 Flst. 123		1
<b>19.4</b>	<b>Forstrecht</b>		
19.4.1	Forstrecht	03.05.2023	1
<b>19.5</b>	<b>Denkmalschutz</b>		
19.5.1	Denkmalfachlicher Beitrag Archäologie 08-2022	31.08.2022	60
19.5.2	Denkmalfachlicher Beitrag Baudenkmäler	18.02.2021	90
<b>19.6</b>	<b>Bodenschutz</b>		
19.6.1	19.6.1 Fachbeitrag Bodenschutz 12-2023	12.2023	25
	Formular_19_3		1
<b>19.7</b>	<b>Weterradar</b>		
19.7.1	Weterradar	03.05.2023	1
<b>19.8</b>	<b>Raumordnung</b>		
19.8.1	Raumordnung	04.05.2023	1
<b>19.9</b>	<b>Bergrecht</b>		
19.9.1	Altbergbau (Recherchen & Stellungnahmen)	01.08.2023	4
<b>20</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (entfällt)</b>		
20.1	Anwendungsbereich § 6 WindBG	04.05.2023	1

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Antragsunterlagen**

Die Windenergieanlage (WEA) darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

#### **1.2 Baubeginn**

Der Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Bau der Kranstell- und Vormontageflächen) sowie
- der Errichtung jeder einzelnen Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der zuständigen Bauaufsicht dem Kreis Ausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Beginns der oben bezeichneten Maßnahmen anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden. Zeitliche Veränderungen der Abläufe sind unverzüglich mitzuteilen.

Die im Übrigen in diesem Bescheid formulierten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, und der dort jeweils geforderte Zeitpunkt der Anzeige bleiben hiervon unberührt.

#### **1.3 Mitteilung Inbetriebnahmedatum**

Der Termin der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

#### **1.4 Aufbewahrung von Unterlagen**

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm einer der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### **1.5 Mitteilung des verantwortlichen Betreibers**

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorher schriftlich mit Namen, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

#### **1.6 Mitteilung Betreiberwechsel**

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Windenergieanlage, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **1.7 Aufsichtsperson**

Während des Windenergieanlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Windenergieanlage vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.

## **1.8 Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen etc.**

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede immissionsschutzrechtlich bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Windenergieanlage mitzuteilen.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte(n), unverzüglich per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Öl oder
- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlage führen könnte.

### Kontaktdaten

- Regierungspräsidium Gießen: Telefon 0641/303-0; Telefax 0641/303-4103; poststelle@rpgi.hessen.de
- Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises: Telefon 0641/9390-3571; Telefax 0641/9390-1585; bauaufsicht@lkgi.de
- Bzw. Notruf 112

Das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes der Windenergieanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage bei den o. g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage nach o. g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Die Zustimmungspflicht gilt nur für nicht im Regelbetrieb auftretende Abschaltungen, die mit einer Gefährdung der Allgemeinheit einhergehen.

Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden; die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

## **1.9 Dokumentationspflichten**

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Veränderung oder den Tausch von Rotorblättern oder technische Veränderungen an den Triebsträngen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und ebenso wie die elektronisch gespeicherten Daten auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **1.10 Einmessungsbescheinigung**

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der Windenergieanlage vorzulegen.

## **1.11 Beendigung des Betriebs und Rückbau**

Vor Beendigung der zulässigen Nutzung ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, die Stilllegung der Windenergieanlage anzuzeigen.

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung jeder der Windenergieanlagen sind die baulichen Einrichtungen inklusive der Fundamente vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen.

## **2. Bauordnungsrecht**

### **2.1 Sicherstellung der Rückbauverpflichtung**

#### **2.1.1**

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass vor Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) der Antragsteller eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 166.600 Euro leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, hinterlegt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Behörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkennt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

#### **2.1.2**

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek.

#### **2.1.3**

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens ein Monat nach der Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nr. 1 und 2 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

## 2.2 Typenprüfung

### 2.2.1

Der Prüfbescheid für eine Typenprüfung mit der Prüfnummer 3443492-d Rev. 6 für die Windenergieanlage „ENERCON E-160 EP5 E3 - Varianten R0 und R1 mit Rotorblatt Typ LM 78.3 P – Hypridturm – Nabenhöhe 166,7 m“ vom 26.02.2024, i.V. mit den unter Abschnitt 4 und 5 (5.1 Variante R0 und 5.2 Variante R1) des vorgenannten Typenprüfbescheides aufgeführten Prüfberichten und den gelisteten Gutachterlichen Stellungnahmen sowie den in der Anlage 1 des vorgenannten Typenprüfbescheides aufgeführten detaillierten Verweis auf die einzelnen Auflagen der zu Grunde liegenden Prüfberichten und Gutachterlichen Stellungnahmen, sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten bzw. zu vollziehen.

Der vorgenannte Typenprüfbescheid hat eine Geltungsdauer bis zum 12.10.2026.

### 2.2.2

Die Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage (WEA) beträgt 20 Jahre für die Turbulenzkategorie A und 25 Jahre für die Turbulenzkategorie B.

#### Auf die **Gutachterliche Stellungnahmen für Lastannahmen**

- Variante R0: Dokument Nr. 8119201822-1 D I, Rev. 2 vom 19.12.2022
- Variante R1: Dokument Nr. 8120863590-1 D V, Rev. 0 vom 09.11.2023

wird in dem Zusammenhang verwiesen.

### 2.2.3

Zur Überwachung der Bauausführung, wird hinsichtlich der Anforderungen an die Standicherheit (§ 3 HBO i.V. § 12 HBO), durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ein/eine Prüflingenieur/ Prüflingenieurin für Baustatik beauftragt (§ 53 Abs. 2 Nr. 21 HBO i.V. mit § 68 Abs. 3 HBO und § 83 HBO).

Hierzu sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens 8 Wochen vor Baubeginn, zur Weiterleitung an die/den beauftragte/n Prüflingenieurin/Prüflingenieur, eine weitere Ausfertigung der Unterlagen vorzulegen:

- Planunterlagen aus dem Kapitel 18 der Antragsunterlagen
- Vollständige Ausfertigung der Typenprüfung
- Baugrundgutachten
- Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung
- Gutachterliche Stellungnahme zum Eisfall/Eiswurf
- Brandschutzkonzept

#### **2.2.4**

Die übereinstimmende Bauausführung ist gem. § 83 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) von der/dem beauftragten Prüferin/Prüfer für Baustatik, nach Baufortschritt zu bescheinigen.

#### **2.2.5**

Die maschinentechnische Ausrüstung (Gondel, Rotorblätter, ...) sowie die technischen Einbauten sind nicht Gegenstand der bauordnungsrechtlichen Prüfung.

#### **2.2.6**

Die Windkraftanlage ist so anzuordnen, zu errichten und zu betreiben, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden (§ 3 HBO).

Auf die Hinweise und Nebenbestimmungen aus dem Schallgutachten und dem Schattengutachten wird in dem Zusammenhang verwiesen.

### **2.3 Weitere Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen**

#### **2.3.1**

Die nachfolgend aufgeführten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen i.V. mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen sind Bestandteil der baurechtlichen Genehmigung (auf Grundlage des § 66 HBO) und bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

Im Einzelnen:

- Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse für die Errichtung einer WEA am Standort WP Atzenhain, Auftrags-Nr. kl-21/01/003 vom 27.02.2021, Hauptuntersuchung gem. EC 7: DIN EN 1997-1, Aufsteller: Baugrundbüro Klein GmbH, Herrn Hans-Martin Haupt (Geschäftsführer), 06120 Halle in Verbindung mit der
- Stellungnahme über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse für die Errichtung einer WEA am Standort WP Atzenhain, hier: Änderung der Fundamentdaten, Auftrags-Nr. kl – 21/01/003-01 vom 05.11.2021, Stellungnahme zum Geotechnischen Bericht, Aufsteller: Baugrundbüro Klein GmbH, Herrn Hans-Martin Haupt (Geschäftsführer), 06120 Halle
- Gutachtliche Stellungnahme zu Standorteignung von WEA am Standort Atzenhain, Referenz-Nummer: 2023-C-095-P3-R3 vom 05.06.2023, Aufsteller: F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg, Herr Dipl.-Ing. Konstantin Gerasimow, Frau Dipl.-Ing. Silva Mäusling

- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Atzenhain, Referenz-Nummer: 2023-C-095-P4-R2 vom 22.06.2023, Aufsteller: F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg, Herr Dr.-Ing. Thomas Hahm, Frau M.Sc. Rebecca Bode
- 1. Fortschreibung zum Brandschutzkonzept für WEA ENERCON E-160 EP5 E3 R1, NH166, Konzept-Nr.: K1110-21012-A vom 03.05.2023, Aufsteller: hilla wichert | brandschutzsachverständige ingenieure und architekt PartG mbB, Brönnnerstraße 11, 60313 Frankfurt am Main, Herr Dipl.-Ing Felix Wichert

### **2.3.2**

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird angeordnet, dass die Bauausführung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung

- der Herstellung der Gründung,
  - *Fachbauleitung Baugrundbewertung (Baugrundgutachten)*
- der Herstellung des Turmes und der technischen Anlagen
- des Brandschutzes,

von den jeweiligen Sachverständigen überwacht wird

(§ 53 HBO Abs. 2 Nr. 21 HBO i.V. § 59 Abs. 2 HBO, § 68 HBO, § 83 HBO, H-VVTB).

### **2.3.3**

Die von der Bauherrschaft beauftragten v.g. Sachverständigen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens zu Baubeginn zu benennen. Die Verpflichtungserklärung (§ 59 HBO, § 68 HBO) ist jeweils von der beauftragten Person durch Unterschrift zu bestätigen.

### **2.3.4**

Die Sachverständigen bescheinigen gem. § 83 HBO die, mit den von ihnen aufgestellten Gutachten, übereinstimmende Bauausführung.

Die jeweiligen Sachverständigenbescheinigungen sind nach Baufortschritt der Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises vorzulegen.

## **2.4 Überwachungs- und Sicherheitssysteme, Elektrische Anlagen**

### **2.4.1**

Windkraftanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlagen gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein, die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereiches zu halten. Bei Lastabwurf, Kurzschluss oder Netzausfall sowie bei Betriebsstörungen ist die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten bzw. zu versetzen. Auch bei normalem Betrieb muss gewährleistet sein, dass der Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) gebracht werden kann. Das Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremsen. Windkraftanlagen müssen zudem Vorrichtungen zur Arretierung

der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

#### **2.4.2**

Die Windenergieanlage ist mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss auftretende Schwingungen entsprechend den Annahmen in den Lastendokumenten zu begrenzen.

#### **2.4.3**

Um mögliche Gefährdungen durch Eiswurf, Blitzschlag, Erschütterung, usw. zu vermeiden, sind Windenergieanlagen mit Sicherheitssystemen auszustatten.

Im Einzelnen:

- Eiserkennungs- und Abschaltssystem
- Blitzschutz- und Erdungssystem
- Betriebliche Schwingungsüberwachung
- Bremssysteme
- Rauch- und Wärmemeldeanlagen

Die Nebenbestimmungen der vorgenannten weiteren Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen sowie die Auflagen aus der Typenprüfung, sind zu beachten.

#### **2.4.4**

Die Bescheinigungen der jeweiligen Sachverständigen, über den sachgerechten Einbau der vorgenannten technischen Anlagen und Systeme sowie der elektrischen Anlagen, sind der Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Systeme aufweisen.

### **2.5 Gründung**

Die Wahl des Fundamenttyps (Variante R0 oder R1, Flachgründung oder Tiefgründung) in Verbindung mit evtl. erforderlich werdenden Baugrundverbesserungen oder Pfahlgründung sind erneut vor Baubeginn, durch den Sachverständigen/Baugrundgutachter zu benennen.

Eine Dokumentation von erforderlich werdenden weitergehenden Untersuchungen, bautechnischen Nachweisen und statischen Berechnungen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils nach Baufortschritt vorzulegen.

Die weitergehenden Auflagen der jeweiligen Prüfberichte für eine Typenprüfung

- Prüfung der Standsicherheit–Flachgründung oder Tiefgründung, sind zu beachten.

## **2.6 Bauausführung, Anzeigen, Inbetriebnahme**

### **2.6.1**

Die Bauherrschaft hat gemäß § 56 Abs. 4 HBO in Verbindung mit § 59 HBO für die Bauleitung (Gesamtbauleitung) eine sachverständige Person zu bestellen, die die Mindestqualifikation gemäß § 67 Abs. 3 HBO erfüllt und ausreichend gegen Haftpflichtansprüche gem. § 67 Abs. 5 HBO versichert ist.

### **2.6.2**

Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs) der Windenergieanlage ist dieser gemäß § 75 Abs. 3 HBO auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, sowie der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen.

Hierfür ist der Vordruck BAB 17 des Bauvorlagenerlasses zu verwenden

(<https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke>).

### **2.6.3**

Die mit der Ausführung der Rohbauarbeiten (u.a. Herstellung der Zuwegung, Kranstellflächen u. Lagerflächen, Gründung, Fundament und Turm) beauftragten (ausführenden) Unternehmen (mit Angabe der jeweils gesetzlich vertretungsberechtigten Person) sind der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu benennen.

Die Verpflichtungserklärung ist jeweils von der vertretungsberechtigten Person des Unternehmens durch Unterschrift im Abschnitt 7.2 des Formulars BAB 17 zu bestätigen.

### **2.6.4**

Während der Bauausführung hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 75 Abs. 4 HBO jeden Wechsel in der Person der Bauleitung /Fachbauleitung/Sachverständige sowie jeden Wechsel der ausführenden Unternehmen unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen und eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen.

### **2.6.5**

Vor der Rohbaufertigstellung der Windenergieanlage ist diese gemäß § 75 Abs. 3 HBO mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen

oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, sowie der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen.

Hierfür ist der Vordruck BAB 18 Bauvorlagenerlass zu verwenden

(<https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke>).

### **2.6.6**

Gem. § 84 Abs. 7 HBO darf die Anlage erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige benannten Zeitpunkt der Fertigstellung. Die Aufnahme der vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Benutzung ist der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher mitzuteilen.

Die vorzeitige Benutzung ist zulässig, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Bedenken nicht bestehen und die Bauaufsichtsbehörde sie nicht innerhalb der v.g. Frist (1 Woche) untersagt. Die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Bauausführung ist mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung gem. § 59 Abs. 1 HBO durch die mit der Bauleitung beauftragten Person gegenüber der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, sowie der Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises zu bescheinigen.

Die Bescheinigungen der einzelnen Fachbauleiter (§ 59 Abs. 2 HBO u. § 58 HBO) sowie der einzelnen Sachverständigen (§ 83 Abs. 2 HBO i.V. Fachgutachten) und der einzelnen Prüfsachverständigen (§ 83 Abs. 2 HBO i.V. Typenprüfung) sind spätestens vor Nutzungsaufnahme ebenfalls vorzulegen.

### **2.6.7**

Die Absteckung der WEA ist von einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen vor Baubeginn gem. § 75 Abs. 2 HBO zu bescheinigen; die Einmessung der WEA ist vor Inbetriebnahme vorzunehmen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen.

### **2.6.8**

Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

### **2.6.9**

Die Windenergieanlagen sind mit einem Schild zu versehen, welches das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagt.

### **2.6.10**

An Zufahrtswegen sind gut sichtbar und dauerhaft Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes und Eisabfalles von der Windkraftanlage aufmerksam machen.

## **2.7 Wiederkehrende Prüfungen**

### **2.7.1**

Der/die Betreiber/innen sind für den ordnungsgemäßen, betriebssicheren Zustand der WEA verantwortlich (§ 3 HBO).

Der Turm und die zugehörigen Gründungen sind mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen (siehe Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Prüfnummer 3443492-3-d Rev. 6). (§ 3 HBO, § 12 HBO, § 56 HBO)

Für einen Weiterbetrieb der Windenergieanlage über die in dem Prüfbescheid benannte Lebensdauer von 20 Jahren hinaus, ist vorab eine Überprüfung entsprechend der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Abschnitt 17“ durch entsprechend akkreditierte Sachverständige vornehmen zu lassen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

### **2.7.2**

Die Beendigung der zulässigen Nutzung (Stilllegung) sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, sowie der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### **2.7.3**

Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung sind die Windenergieanlagen vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Zurückzubauen ist neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) auch die den Anlagen dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ihren Nutzen verliert.

### **2.7.4**

Für den Rückbau der Windenergieanlagen ist durch den/die Betreiber/in bei der Bauaufsichtsbehörde eine Abbruchgenehmigung (§ 62 HBO) einzuholen.

### **3. Brandschutz und Gefahrenabwehr**

#### **3.1**

Das beschriebene und vollständig wirksame Rauchmeldesystem ist für diese Windenergieanlage zu verbauen und die Wirksamkeit der Rauchmeldeeinheit ist durch den Fachrichter nachzuweisen.

#### **3.2**

Die Löschwasserentnahmestelle ist nach DIN zu errichten und betriebsbereit zu halten (Merkblatt Windenergieanlagen Punkt 3.13).

Folgende DIN-Vorschriften sind dabei zu beachten:

- DIN 14230 – unterirdische Löschwasserbehälter
- DIN 14244 - Sauganschluss
- DIN 14090 – Flächen der Feuerwehr

Nach Vorlage der Unterlagen des Auftraggebers bzw. Fachrichters, erfolgt eine Abnahme der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises unter Beteiligung der zuständigen Feuerwehren. Ein entsprechender Abnahmetermin ist frühzeitig und einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises abzustimmen.

#### **3.3**

Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung der Windenergieanlagen in sinnvoller Höhe (ca. 2,5 m über Grund bzw. über der Zugangstüre zum Turm) und Größe (Schriftgröße mind. 300 mm) anzubringen und im Feuerwehrplan zu beschreiben.

#### **3.4**

Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (<https://deep-fgw.net/>) ist vorzunehmen.

#### **3.5**

Die Anfahrt zur Windenergieanlage ist so sicherzustellen, dass diese für Einsatz-, Hilfeleistungs- und Rettungsfahrzeuge jederzeit, auch während den Bauarbeiten, ungehindert möglich ist.

#### **3.6**

Es muss sichergestellt werden, dass eindeutige Schadensmeldungen durch die Windenergieanlage betreuende Service-Stelle, diese umgehend an die zuständige Zentrale Leitstelle des Vogelsbergkreises weitergeleitet werden.

### 3.7

Feuerwehrpläne nach DIN 14095 unter Berücksichtigung des Merkblattes zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Vogelsbergkreis sind erforderlich.

### 3.8

Für die Bauzeit der Windenergieanlage ist vor Baubeginn in Abstimmung mit der Brand-schutzdienststelle des Vogelsbergkreises, ein Anfahrts- und Rettungsplan in Anlehnung an die DIN 14095 (Feuerwehrpläne) zu erstellen. Diese sollen eine zielgerichtete Anfahrt möglicher Hilfs- und Rettungsfahrzeuge während der Bauzeit ermöglichen. Bereits vorhandene, im Bau oder in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen in diesem Bereich des Windparks sind in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen und zu beachten.

Hierin sind insbesondere:

- a) Die Zufahrten zur Windenergieanlage im vorhandenen Windpark zu beschreiben und zu kennzeichnen.
- b) Der Aufstellort der Windenergieanlage im vorhandenen Windpark kenntlich zu machen.
- c) Sicherheitsrelevante Auszüge aus dem Sicherheitskonzept für den Baustellenbetrieb aufzunehmen.
- d) Die Kontaktdaten der notwendigen Ansprechpartner aus dem Sicherheitskonzept einzutragen.
- e) Geplante und mögliche Wasserentnahmestelle/-einrichtung einzutragen.

### 3.9

Für die Windenergieanlage sind vor Inbetriebnahme, in Abstimmung mit der Brand-schutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen.

Bereits vorhandene, im Bau oder in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen in diesem Bereich des vorhandenen Windparks sind in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen und zu beachten.

Hierin sind insbesondere:

- a) Die Zufahrten zur Windenergieanlage im vorhandenen Windpark zu beschreiben und zu kennzeichnen.
- b) Der Aufstellort der Windenergieanlage im vorhandenen Windpark kenntlich zu machen.
- c) Die Kontaktdaten der notwendigen Ansprechpartner zum Betrieb der Anlagen einzutragen.
- d) Die Wasserentnahmestelle/-einrichtungen einzutragen.
- e) Der mögliche Mindest-Absperrbereich im Schadensfall festzulegen und darzustellen

### 3.10

Vor Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlage im vorhanden Windpark, hat der Betreiber der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises und den örtlich zuständigen kommunalen Feuerwehren die Möglichkeit einer Begehung, Ausbildung oder Übung zur Prüfung der Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen anzubieten. Die dazu notwendige Terminabstimmung hat frühzeitig und einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises zu erfolgen.

## 4. Immissionsschutzrecht

### 4.1 Schutz vor Schallimmissionen

#### 4.1.1 Emissionsbegrenzung

##### 4.1.1.1

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 1 des Anlagentyps ENERCON E-160 EP5 E3 R1 bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei einer Nennleistung von 5560 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,6 Umdrehungen/ Minute nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 1	108,5 dB(A)	BM 0s-1

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$  = max. zulässiger Emissionspegel

$L_W$  = deklariertes (mittlerer) Schalleistungspegel (hier 106,8 dB(A))

$\sigma_R$  = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

$\sigma_P$  = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_w$ [dB(A)]	88,0	97,1	98,1	99,8	101,4	100,2	92,9	70,7
$L_{e,max}$ [dB(A)]	89,7	98,8	99,8	101,5	103,1	101,9	94,6	72,4

#### **4.1.1.2**

Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzel-töne, keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG an den Immission-sorten zu bewerten.

Die Bewertung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, vorzulegen und muss spätestens 18 Monate nach Inbetrieb-nahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen.

#### **4.1.1.3**

Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vor-zulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leis-tungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissions-schutz) abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

### **4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung**

#### **4.1.2.1**

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage, muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Abschnitt I, Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1.1.1 und 4.1.1.2 festge-legten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteo-riologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezer-nat 43.1 -Immissionsschutz-, zu beantragen.

#### **4.1.2.2**

Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, spätestens ein Monat nach der Inbetriebnahme vor-zulegen.

#### **4.1.2.3**

Die Schallpegelmessung ist nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

#### **4.1.2.4**

Die Schallpegelmessung des Betriebsmodus 0s-1 ist vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

#### **4.1.2.5**

Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen, mitzuteilen.

#### **4.1.2.6**

Über das Ergebnis der Schallpegelmessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Abschnitt V Ziffer 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1.1.1 und 4.1.1.2 genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung und die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, jedoch nicht die Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Abschnitt V Ziffer 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1.1.1 und 4.1.1.2 genannten zulässigen Emissionen (Le,max) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

#### **4.1.2.7**

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

#### **4.1.2.8**

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen des Standortes der Windenergieanlage am Waldrand, eine Emissionsmessung nicht möglich ist, können die Schallimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

Die Messdurchführung, die Festlegung der Ersatzimmissionsorte oder Auswahl der Immissionsorte ist in dem unter Nebenbestimmung 4.1.2.4 geforderten Messplan aufzunehmen.

Die Beurteilungspegel an den möglichen Ersatzimmissionsorten sind mittels Prognose nachzuberechnen.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schalleistungspegel zu bestimmen.

#### **4.1.2.9**

Sofern bis sechs Monate nach Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden. Der subjektive Höreindruck unter Nebenbestimmung 4.1.1.2 ist dann nicht durchzuführen. Die Dreifachvermessung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

## **4.2 Schutz vor Schlagschatten**

### **4.2.1**

Die Windenergieanlage WEA 1 ist mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik „ENERCON SCADA Edge“ auszustatten und zu betreiben.

### **4.2.2**

Die Windenergieanlage ist abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte	
IP 01	Atzenhain, Lindenstraße 1
IP 01/05	Atzenhain, Müllerweg 21
IP 01/06	Atzenhain, Müllerweg 25

IP 01/07	Atzenhain, Lindenstraße 5
IP 01/08	Atzenhain, Lindenstraße 9
IP 01/09	Atzenhain, Erlenweg 2
IP 01/10	Atzenhain, Lindenstraße 17
IP 01/11	Atzenhain, Lindenstraße 21
IP02	Atzenhain, Lindenstraße 27
IP 02/01	Atzenhain, Ernst-Hürner-Straße (Bürogebäude)
IP 02/02	Atzenhain, Ernst-Hürner-Straße (Montagehalle)
IP 02/03	Atzenhain, Nieder-Ohmener Straße 26
IP 02/04	Atzenhain, Gottesrain 2

#### 4.2.3

Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung der genannten Abschaltautomatik „ENERCON SCADA Edge“ ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in dem Nachweis dokumentiert sein.

#### 4.2.4

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

#### 4.2.5

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden.

Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, auf Verlangen vorzulegen.

#### 4.2.6

Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

### **4.3 Schutz vor Lichtimmissionen**

#### **4.3.1**

Die Befeuerungen der Windenergieanlage ist mit den bestehenden Windenergieanlagen in einem Umkreis von 1,6 km zu synchronisieren.

#### **4.3.2**

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978  $\leq 30 \%$  zu verwenden.

### **5. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung**

Der Baubeginn und die Fertigstellung der WEA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-1037-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN mindestens jeweils vier Wochen vorher anzuzeigen.

### **6. Kampfmittel**

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

### **7. Luftverkehrsrecht**

#### **7.1 Tageskennzeichnung:**

##### **7.1.1**

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

### **7.1.2**

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

### **7.1.3**

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

## **7.2 Nachtkennzeichnung**

### **7.2.1**

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

### **7.2.2**

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

### **7.2.3**

Der Einsatz einer BNK ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen.

Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen. Nach § 15 BImSchG ist diese Änderung der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Siehe hierzu Merkblatt „Verfahrensablauf und Antragsunterlagen für eine geplante Inbetriebnahme einer BNK“:

[https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2023-02/merkblatt\\_fuer\\_wea-betreiber\\_zu\\_bnk\\_1.pdf](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2023-02/merkblatt_fuer_wea-betreiber_zu_bnk_1.pdf)

### **7.3 Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung**

#### **7.3.1**

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

#### **7.3.2**

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

#### **7.3.3**

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

#### **7.3.4**

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

#### **7.3.5**

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

### **7.3.6**

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

### **7.3.7**

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

### **7.3.8**

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

### **7.3.9**

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

### **7.3.10**

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

### **7.3.11**

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

## **7.4 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung**

### **7.4.1**

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

### 7.4.2

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

## 7.5 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

### 7.5.1

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

### 7.5.2

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Flugsicherungsorganisation (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH), nur per E-Mail an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de), die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese die endgültige Veröffentlichung veranlassen kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/ Nachtkennzeichnung)

### 7.5.3

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

- **LLB: a VB 78**
- **DFS: He 10715**

### 7.5.4

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerng meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

### **7.5.5**

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, nachgewiesen werden.

### **7.6 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme**

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

### **7.7 Meldepflichten im Betrieb**

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

## **8. Grundwasserschutz**

### **8.1**

Die Baumaßnahme (Bauzeit, Zufahrtstrasse, technische Sicherungsmaßnahmen, Kontaktdaten der Bauleitung) ist der Gemeinde Mücke als Betreiber des TB II Atzenhain anzuzeigen.

### **8.2**

Das Gründungspolster Unterkante Planum ist gem. Antrag auf 279,5 m ü. NN festgelegt. Sollte die Gründung abweichend von der beschriebenen Gründungsvariante erfolgen oder andere Verfahren zum Einsatz kommen, sind diese vorab mit dem Dezernat 41.1 Grundwasserschutz des Regierungspräsidiums Gießen abzustimmen.

### **8.3**

Die ausführenden Baufirmen sind von der Lage der geplanten Baumaßnahmen in einer potentiellen Zone III eines Wasserschutzgebiets zu informieren und entsprechend einzuweisen.

#### **8.4**

Die Baustelleneinrichtung inkl. Zuwegung ist ohne wesentlichen Eingriff in den Untergrund und unter Verwendung nachweislich unbedenklicher Baustoffe (entsprechend Z 0-Werte der LAGA M 20) herzustellen. Es dürfen nur Bau- und Bauhilfsstoffe eingesetzt werden, die für das Grundwasser unschädlich sind und für die eine in der Europäischen Union gültige technische Zulassung vorliegt.

#### **8.5**

Während der Baumaßnahme und der späteren Nutzung dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Baustoffe müssen so gewählt werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers dauerhaft nicht zu besorgen ist.

#### **8.6**

Die Minderung der Reinigungswirkung der Deckschichten darf nur über den für die Baumaßnahmen nötigen kürzest möglichen Zeitraum erfolgen. Bodeneingriffe müssen so gering wie möglich gehalten werden. Durch die Baumaßnahmen (z.B. Leitungsgräben, Übergang Fundament zu umgebenden Sediment) darf es nicht zur Bildung von Längsdrainagen kommen.

#### **8.7**

Die Arbeiten sollten möglichst in niederschlagsfreien Zeiträumen durchgeführt werden. Das Öffnen von Baugruben darf nicht in Phasen andauernder Niederschläge erfolgen und hat bei absehbar längeren Arbeitsunterbrechungen zu unterbleiben. Die Baugruben sind gegen das Eindringen von Niederschlags- und Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

#### **8.8**

Baugruben/Gräben sind unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Arbeiten mit dem zwischengelagerten Erdmaterial ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verschließen. Bau-schutt, Straßenaufbruch oder entsprechende Recyclingmaterialien sind nicht zulässig.

#### **8.9**

Es ist sicherzustellen, dass es am Rande des über GOK ragenden Fundamentes nicht zu einer „Fuge“ kommen kann, in der Wasser und möglicherweise Schadstoffe bei einer Havarie oder Arbeiten versickern kann.

Dafür ist die abdichtende Wirkung der Oberbodenschicht um das Fundament sowie die Deckschichten wieder herzustellen.

## 8.10

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind. Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind nur auf dafür vorgesehenen, befestigten Flächen zulässig.

## 8.11

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der Unteren Wasserbehörde dem Kreis-ausschuss des Vogelsbergkreises der Abteilung Wasser und Bodenschutz, unverzüglich anzuzeigen. Der Verursacher muss in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen ergreifen. Hierfür nötige Materialien sind vorzuhalten.

## 8.12

Die WEA muss so gebaut werden, dass sowohl während der Baumaßnahme als auch während des späteren Betriebes der Anlage keine wassergefährdenden Stoffe austreten und in den Untergrund gelangen können. Es ist eine regelmäßige Dichtheitsprüfung durchzuführen. Geeignete technische Sicherungseinrichtungen sind einzusetzen (u.a. Absperr- und Rückhaltevorrichtungen nach Stand der Technik, Leckageüberwachung, automatischer Anlagenstopp und Alarmierung bei Leckage, Alarm- und Maßnahmenplan).

## 9. Abfallrecht

### 9.1

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungstatus
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfiler, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen. Näheres hierzu finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-entsorgungswege/nachweisfuehrung-fuer-den-abfallerzeuger>.



## 9.2 Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall> in den Downloads.



## 10. Naturschutzrecht

### 10.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

#### 10.1.1 Naturschutzfachliche Unterlagen

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Bestandteil der Genehmigung werden folgende Antragsunterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan Windenergieanlage „Atzenhain“, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg GmbH (Stand: 09.10.2024);
- Faunistische Untersuchungen und Artenschutzprüfung, Windenergieanlage „Atzenhain“, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR (Stand: 09.10.2024);
- Fachbeitrag Bodenschutz, Windpark „Atzenhain“, erstellt vom Büro für Umweltbewertung und Geoökologie (Stand: 12.2023);
- Stellungnahme zu Artenschutz-Maßnahmen für Rotmilan, erstellt vom Büro Bioplan Marburg GmbH (Stand 17.01.2025);

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

#### 10.1.2 Kompensation

Es wird ein Biotopwertdefizit von insgesamt **44.477** Biotopwertpunkten (BWP) für die Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt. Durch die externen Kompensationsmaßnahmen **A2**, „Nutzungsverzicht Altholzinsel“ wird das ermittelte Biotopwertdefizit vollständig ausgeglichen.

#### 10.1.3 Anzeige Baubeginn

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

#### 10.1.4 Ersatzgeld Landschaftsbild

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **19.976,08 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist binnen sechs Wochen ab Eingang der

Baubeginnsanzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde unter Angabe der Referenznummer **8951060251531403** und des Aktenzeichens RPGL-53.1-77p3600/4-2023/1 auf folgendes Konto zu überweisen:

**HCC-HMUKLV Transfer**

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

**10.1.5 Datenübermittlung**

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

**10.1.6 ÖBB und BBB**

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen (vgl. Maßnahmen V 10 und V 27).

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Beginn der Baumaßnahmen zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache ggf. schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unaufgefordert jeweils in der Folgeweche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

#### **10.1.7 Rückschnitt Gehölze (vgl. Maßnahme V1)**

Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen.

#### **10.1.8 Schutzmaßnahmen Vegetation (vgl. Maßnahme V28)**

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Erdarbeiten bis zum Abschluss der Baumaßnahmen bzw. der Fertigstellung der Windkraftanlagen zu beachten.

#### **10.1.9 Optische Barrieren und Baufeldabgrenzung (vgl. Maßnahme V28)**

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Windenergieanlage „Atzenhain“ (LBP), erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg GmbH (Stand: 09.10.2024), beantragten Eingriffsbereiche der WEA 1 sind zwingend einzuhalten. Für die WEA im Offenland sind die Eingriffsbereiche vor Beginn der Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Baufeldräumung, und während der kompletten Bauphase mit einer geeigneten optischen Barriere zu markieren. Geeignete Barrieren sind **beispielsweise** ca. 60 cm lange unbehandelte Holzpflocke, die in einem Abstand von 2 m senkrecht im Boden entlang der Grenze des genehmigten Eingriffsbereichs verankert und mit unbehandelten Latten der Länge von je 2 m verbunden werden. Hiervon abweichende Barrieren sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Errichtung abzustimmen. Der Einsatz von Flatterband ist zu unterlassen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die optischen Barrieren innerhalb von zwei Wochen abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Ergänzend zu Vermeidungsmaßnahme V 28 wird zudem festgelegt, dass die in Ziffer 2.3.2.3 des LBP (Bioplan Marburg 2024) näher bezeichneten und in Karte 1 „Biototypen Bestand“ dargestellten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützten Lebensräume, hier:

- a. KV-Code 04.400, Ufergehölzsaum heimisch, Standortgerecht
- b. KV-Code 06.120, nährstoffreiche Feuchtwiese
- c. KV-Code 06.130, Flutrasen

mit einem ortsfesten Zaun vor Beginn der Bauarbeiten abzugrenzen sind. Die abgeäunten Bereiche gelten als Tabuflächen während der gesamten Bauphase. In den Tabuzonen sind keine Ablagerungen und Befahrungen zulässig.

#### **10.1.10 Vermessung der Eingriffsflächen**

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden. Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

### **10.2 Vorsorgender Bodenschutz**

#### **10.2.1**

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager- / Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischer Begleitplan Windenergieanlage „Atzenhain“, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg GmbH (Stand: 09.10.2024), zu erfolgen, das heißt nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

#### **10.2.2**

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

#### **10.2.3**

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

#### **10.2.4**

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist lediglich auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

#### **10.2.5**

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

#### **10.2.6**

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

#### **10.2.7**

Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit

des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen. Im Bereich der in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereiche von weich-plastisch bis zähflüssig ist gemäß DIN 19639 eine Befahrbarkeit nur noch auf bereits befestigten Baustraßen möglich. Eine Bearbeitbarkeit von Böden in diesen Konsistenzbereichen ist ausgeschlossen.

#### **10.2.8**

Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

#### **10.2.9**

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

#### **10.2.10**

Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

#### **10.2.11**

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu

aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

#### **10.2.12**

Vor Beginn der Rückbauarbeiten der Windkraftanlage WEA 1 sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

#### **10.2.13**

Wird der Betrieb der Windkraftanlage (WEA 1) vor Ablauf der Betriebszeit (30 Jahre) dauerhaft eingestellt, ist diese innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der Windkraftanlage (WEA 1) in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.

Die durch die Windkraftanlage WEA 1 beanspruchte Flächen ist entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Windenergieanlage „Atzenhain“, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg GmbH (Stand: 09.10.2024), herzustellen.

### **10.3 Besonderer Artenschutz**

Die Genehmigung der WEA 1 ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

#### **10.3.1 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme V4)**

##### **a) Betriebsbeschränkungen**

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 1 ist abzuschalten, wenn in Gondelhöhe die Windgeschwindigkeit  $< 6,0$  m/s, die Lufttemperatur  $\geq 10$  Grad°C und der Niederschlag  $< 0,2$  mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

##### **b) Messung des Niederschlags**

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 1 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

##### **c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung**

Es ist bei der WEA 1 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 10.3.1.a. technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 1 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 1 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

### **10.3.2 Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme V4)**

An der WEA 1 ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA 1 anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der VwV 2020 durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA 1 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

### **10.3.3 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG**

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der WEA 1 gemäß Nebenbestimmung Abschnitt V Ziffer 10.3.1.a. bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA 1 der Windkraftanlage „Atzenhain“, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

#### **10.3.4 Nachtbauverbot**

Zum Schutz der Fledermäuse sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober eines Jahres im Bereich der WEA 1 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

#### **10.3.5 Windabhängige Abschaltung (vgl. Maßnahme V3)**

Die windabhängige Abschaltung für den Rot- und Schwarzmilan ist wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 1 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

Jahreszeit: 1. März bis 31. August

Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

Windgeschwindigkeit:  $\leq 4,1$  m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 1 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o. g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

#### **10.3.6 Baufeldfreimachung im Offenland (vgl. Maßnahme V1)**

Die Maßnahme V1 (Baufeldfreimachung) ist ergänzend der Beschreibung in Kapitel 4.1.1 (Maßnahmen aus Gründen des Artenschutzes) des LBP Windenergieanlage „Atzenhain“,

erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg GmbH (Stand: 09.10.2024), wie folgt umzusetzen:

Die Bauflächen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar von Vegetation frei zu machen. Eine hiervon abweichende Baufeldfreimachung ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Durchführung abzustimmen.

### **10.3.7 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf (vgl. Maßnahme V2)**

Die Maßnahme V2 (Schutz bodenbrütender Arten) ist ergänzend der Beschreibung in Kapitel 4.1.1 (Maßnahmen aus Gründen des Artenschutzes) des LBP Windenergieanlage „Atzenhain“, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg GmbH (Stand: 09.10.2024), wie folgt umzusetzen:

Die Bauzeit ist grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten (10. April bis 31. August) zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

Eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA inklusive eines 20 m -Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen bodenbrütender Vogelarten befinden

und

1) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

oder

2) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung bodenbrütender Vogelarten nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die Bauflächen bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vegetationslos gehalten werden. Als geeignet anzusehen ist die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache. Davon abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die flächendeckend durchzuführende Untersuchung ist durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums

Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Abschnitt V Ziffer 10.3.7 1) oder 2) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Abschnitt V Ziffer 10.3.7 1) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung bodenbrütender Vogelarten ausgeschlossen wird.

## **11. Denkmalschutz**

### **11.1**

Sämtliche Eingriffe in den Boden (Oberbodenabtrag, Wurzelstubbenrodung, etc.) sowohl am Standort selbst wie im Bereich der Baustelleneinrichtungen (Kranstellflächen u.a.) sind durch eine permanente archäologische Baubegleitung zu beobachten und dabei auftretende Funde und Befunde detailliert zu dokumentieren.

### **11.2**

Mit der Geländeaufnahme sind denkmalfachlich geeignete Personen zu betrauen. Die Maßnahmen sind mit der hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Dst. Marburg, abzustimmen.

## **12. Bergrecht**

Im Bereich des unterirdischen Löschwasserbehälters ist während der Baumaßnahme auf mögliche Veränderungen des natürlichen Untergrundes zu achten, die auf bergmännische Aufschlüsse hinweisen.

Bei Auffälligkeiten ist die Bewertung durch einen qualifizierten ingenieurgeologischen Gutachter durchzuführen.

Das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 44.1 Bergaufsicht, ist über die Ergebnisse der Untersuchungen zu unterrichten.

## VI. Hinweise

### 1. Bauordnungsrecht

#### 1.1

Die Baugenehmigung der jeweiligen WEA erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

#### 1.2 Bauordnungsrechtliche Grundlagen

##### 1.2.1

Hinweis: Die Hessische Bauordnung (HBO) in der aktuellen Fassung, derzeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), ist bei der Ausführung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

##### 1.2.2

Gem. § 3 HBO (Allgemeine Anforderungen) i.V. mit § 90 HBO (Technische Baubestimmungen) sind, zur Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an Bauwerke, die in der **Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VVTB)** enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen zu beachten.

##### 1.2.3

Die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) herausgegebene **Richtlinie für Windenergieanlagen** – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung (Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) i.V. mit der Anlage A 1.2.8/6 zur H-VVTB (Zur „DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen“), ist bei der Planung, Bemessung, Bauausführung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten. Im Abschnitt 14 der vor genannten DIBT-Richtlinie (Bauabnahme und Inbetriebnahme) wird u.a. empfohlen, den Umfang der Maßnahmen, zur Überprüfung und Überwachung der Errichtung von Windenergieanlagen, den „**Empfehlungen für die Bauüberwachung von Windenergieanlagen**“ des Bauüberwachungsvereins (BÜV) zu entnehmen.

Besonders hingewiesen wird auf die nachfolgenden Abschnitte der

#### **DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen:**

- Abschnitt 15 – Wiederkehrende Prüfung
- Abschnitt 16 – Standorteignung von Windenergieanlagen

- Abschnitt 17 – Weiterbetrieb von Windenergieanlagen

#### **1.2.4**

Die Untere Bauaufsichtsbehörde schließt sich im Hinblick auf die brandschutztechnischen Anforderungen an die Windenergieanlage, der Stellungnahme des Amtes für Gefahrenabwehr, Dez. 37.1 Brandschutz, vom 19.06.2023 an.

Die darin formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise sind bei der Ausführung und dem Betrieb der WEA zu beachten.

## **2. Brandschutz**

Notwendige Merkblätter des Vogelsbergkreises zu:

- Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten und Flächen der Feuerwehr
- Erstellung von Feuerwehrplänen
- Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brandschutz

werden per Email als PDF, nach formloser Anfrage, zugesandt.

## **3. Immissionsschutzrecht**

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Nach § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).

### **3.1 Schall**

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro windtest grevenbroich GmbH mit der Berichtsnummer SP24070B1 am 12.11.2024, ist Bestandteil der Genehmigung.

Alternativ zu dem in Nebenbestimmung V.4.1.1.1 genannten Betriebsmodus 0s-1 kann die Anlage WEA 1 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben

oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschallleistungspegel ( $L_{\text{Okt.,max}}$ ) bzw. Schallleistungspegel ( $L_{\text{e,max}}$ ) hervorruft.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage WEA 1 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schallleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		Immissionsrichtwert Nachts	Gebietseinstufung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
IP 01	Mücke, Lindenstraße 1	40 dB(A)	WA	36,6 dB(A)	<b>41 dB(A)</b>
IP 02	Mücke, Lindenstraße 27	40 dB(A)	WA	36,4 dB(A)	<b>41 dB(A)</b>
IP 09	Mücke, Lilienweg 14	35 dB(A)	WR	25,7dB(A)	<b>31 dB(A)</b>
IP 10	Mücke, Langhans 14	40 dB(A)	WA	32,0 dB(A)	<b>37 dB(A)</b>
IP 11	Mücke, Heegstraße 28	40 dB(A)	WA	31,6 dB(A)	<b>35 dB(A)</b>
IP 13	Mücke, Posener Straße 9	40 dB(A)	WA	30,6 dB(A)	<b>33 dB(A)</b>

### 3.2 Schatten

Die Schattenwurfprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro windtest grevenbroich GmbH mit der Berichtsnummer SW23011B1 am 18.04.2024, ist Bestandteil der Genehmigung.

### 3.3 Licht

Sofern künftig eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) eingesetzt werden soll, kann die Synchronisierung ggf. entfallen.

## 4. Straßenrecht

### 4.1

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes bzw. die Zufahrt für den Schwerlastverkehr soll über entsprechende klassifizierte Straßen und dann unmittelbar zum Plangebiet voraussichtlich über die L 3072 und die K 44 erfolgen. Die Erschließung soll über eine neue Zufahrt von der K 44 zur Windenergieanlage sichergestellt werden. Der Antragsteller soll noch für die erforderliche neue Anbindung an die K 44 die genaue detaillierte geplante verkehrliche Erschließung Hessen Mobil entsprechend nachweisen. Eine bituminöse Befestigung in den unmittelbaren Anschlussbereichen zur K 44 ist dabei zwingend erforderlich. Die bituminöse erforderliche Ausbautiefe und Ausbaubreite ist noch im

Detail festzulegen. Der bituminöse Ausbau hat in jedem Fall komplett in den Bereichen der Straßengrundstücke für die K 44 im Bereich des auszubauenden Anschlusses zu erfolgen, gegebenenfalls auch darüber hinaus. Hierzu ist dann rechtzeitig im Vorfeld eine örtliche Begehung mit Bestandsaufnahme und Beweissicherung mit allen Beteiligten (Antragsteller, Hessen Mobil, Polizei, Verkehrsbehörde, Kommunen, Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Forstbehörde, etc.) durchzuführen.

#### **4.2**

Der Antragsteller organisiert und stimmt diesen Termin verbindlich mit den o.g. Beteiligten ab. Danach ist durch den Antragsteller bei Hessen Mobil rechtzeitig ein separater Antrag auf Genehmigung mit Planunterlagen zu stellen sowie eine entsprechende gebührenpflichtige Zufahrtserlaubnis (Sondernutzungs-Vereinbarung) über den Ausbau der Zufahrt abzuschließen.

#### **4.3**

Die Durchführung der Baumaßnahme sowie evtl. erforderliche Ausbaumaßnahmen an der neuen Anbindung zu der geplanten Windkraftanlage im Bereich der Kreisstraße K 44 oder grundsätzlich im weiteren Streckenverlauf sind vor Baubeginn rechtzeitig mit der übergeordneten sowie zuständigen Straßenmeisterei Homberg/Ohm, Telefon: 06633-96240, abzustimmen.

#### **4.4**

Generell muss sichergestellt werden, dass die Straßenmeisterei Homberg/Ohm eine Baubeginnanzeige erhält und bei der Genehmigung der Schwertransporte für die Windkraftanlage frühzeitig beteiligt wird.

#### **4.5**

Grundsätzlich steht für den Bau der Windkraftanlagen eine Abstimmung zwischen allen Beteiligten (Antragsteller, der Gemeinde Mücke, eventuell noch andere Kommunen, der Verkehrsbehörde des Vogelsbergkreises, der zuständigen Polizei, sowie mit der Hessischen Straßenbaubehörde vertreten durch das Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten über den Transportweg der einzelnen Windkraftanlageanteile noch aus. Diese Abstimmung hat durch den Antragsteller mit allen Beteiligten rechtzeitig zu erfolgen.

#### **4.6**

Bei Verschmutzungen sowie Beschädigungen der o.g. klassifizierten Straßen sind die Kosten gemäß § 15 Hessisches Straßengesetz vom Antragsteller zu tragen. Dies gilt bei Benutzung von Bundesautobahnen sowie Bundesstraßen gemäß Bundesfernstraßengesetz ebenso.

#### **4.7**

Sofern zur Stromabführung die Kabeltrasse eine Straße des überörtlichen Verkehrs berührt und in Anspruch genommen werden muss, ist mit schriftlicher Antragstellung und entsprechender Planvorlage durch den Antragsteller zum Abschluss eines Gestattungsvertrages das Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten im Vorfeld rechtzeitig zu beteiligen.

#### **4.8**

Generell ist die gesamte Führung der Kabeltrasse (intern und extern) noch rechtzeitig im Vorfeld mit Hessen Mobil abzustimmen.

#### **4.9**

Grundsätzlich trägt der Antragsteller sämtliche Kosten die allen Beteiligten Dritten in Zusammenhang mit der Errichtung der geplanten Windkraftanlage entstehen.

### **5. Oberflächengewässer**

#### **5.1**

Es dürfen grundsätzlich keine Gewässer oder deren 10 Meter Uferrandstreifen durch die Baumaßnahme oder Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommen werden. Sollten Gewässer oder deren Uferrandstreifen in Anspruch genommen werden, wird eine wasserrechtliche Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen erforderlich.

#### **5.2**

Der Ausbau von Wegen und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollten durch die Verlegung der Kabeltrasse oder den Ausbau von Wegen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete berührt werden, so ist eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung bei der zuständigen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, zu beantragen. In diesem Fall wird eine vorherige Abstimmung durch den Antragssteller mit der o. g. zuständigen Wasserbehörde empfohlen.

Gemäß den Antragsunterlagen kreuzt die geplante Kabeltrasse an mehreren Punkten oberirdische Gewässer. Sollte es im Zuge der Verlegung der Kabeltrasse oder Ausbaus der Zuwegung zu Gewässerkreuzungen kommen, ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren bei der zuständigen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen zu beantragen.

## **6. Wassergefährdende Stoffe**

### **6.1 Besorgnisgrundsatz:**

Die mit der Windenergieanlage betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.

Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen.

### **6.2 Überwachungsgebot, Rückhaltegebot**

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen, und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

### **6.3 Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe:**

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Kreisausschuss des Landkreises) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

## **7. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten**

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für das o. g. Flurstück keine Einträge in der AFD gibt.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei nicht vollständig. Deshalb empfiehlt das Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewereregister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Vogelsbergkreises, der Gemeinde Mücke einzuholen.

## 8. Denkmalschutz

Die Genehmigung erlischt gem. § 20 Abs. 7 HDSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Denkmalschutzbehörde zu stellen.

## 9. Abfallrecht

### 9.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

#### 9.1.1 Ersatzbaustoffverordnung:

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichtigen Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich (<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-news/ersatzbaustoffverordnung>).



Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

### 9.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

#### 9.2.1

Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle nicht im Baustellenbereich zur Entsorgung gelagert bzw. bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt. Falls überschüssiges Bodenaushubmaterial am Ort des Anfalls (innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche der WEA) in Bodenmieten zwischengelagert werden soll, wird darauf hingewiesen, dass eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsfreie Lagerung am Ort der Abfallentstehung bis maximal ein Jahr Lagerdauer möglich ist (vgl. Nr. 8.12 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV). Dementsprechend tritt bei einer Lagerdauer von mehr als einem

Jahr die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG ein (vgl. Nr. 8.14 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV - Langzeitlager). Weiterhin weise ich vorsorglich darauf hin, dass ab einer Lagerdauer von drei Jahren zusätzlich die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) an den Standort zu erfüllen sind.

### **9.2.2**

Bezüglich der Entsorgung von anfallenden Abfällen wird auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018; [www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de), Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle) der Regierungspräsidien in Hessen verwiesen.

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von entsprechenden Bauabfällen.

Seit dem 01.08.2023 sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) zu beachten.

## **10. Naturschutzrecht**

### **10.1**

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

### **10.2**

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

### **10.3**

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

### **10.4**

In den Nebenbestimmungen (Abschnitt V Ziffern 10.1.1 – 10.2.7 Naturschutz/Naturschutzrecht) und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche

- von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- b. „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motor-manuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
  - c. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.
  - d. „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
  - e. „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
  - f. „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020)
  - g. „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023
  - h. „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023

## **11. Bergrecht**

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Zuwegung von Altbergbau betroffen ist. Für das Annex-Vorhaben, das nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist, wird daher darauf hingewiesen, dass im Bereich der Zuwegung während der Baumaßnahme auf mögliche Veränderungen des natürlichen Untergrundes zu achten ist, die auf bergmännische Aufschlüsse hinweisen. Bei Auffälligkeiten ist die Bewertung durch einen qualifizierten ingenieurgeologischen Gutachter durchzuführen.

Das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 44.1 Bergaufsicht, ist über die Ergebnisse der Untersuchungen zu unterrichten.

## **VII. Begründung**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BlmSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 240).

### **2. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand**

Die beantragte Anlage umfasst entsprechend § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV neben der Windenergieanlage selbst, den Stichweg vom vorhandenen Wirtschaftsweg bis zur jeweiligen Anlage, die Baustellen- und Wartungseinrichtungen, die Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen.

Nicht Teil der Anlage jedoch auch Gegenstand dieses Antrags ist weiterhin eine Löschwasserzisterne sowie die zur Durchführung der mit dem Vorhaben verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt IV, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BlmSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16), die Kabeltrassen zwischen den einzelnen WEA und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BlmSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung.

### **3.           Verfahrensablauf**

#### **3.1   Antragstellung**

Mit Antrag vom 02.05.2023, eingegangen am 31.05.2023, beantragte die Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen OT Kallinchen, vertreten durch den bevollmächtigten Julian Loescher nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG die Genehmigung von Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1, mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160,00 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 5,56 MW im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Der beantragte Antragsgegenstand ist in Abschnitt VII.2 dargestellt.

#### **3.2   Anwendung von § 6 WindBG**

Die Prüfung der Anwendbarkeit von § 6 WindBG ergab, dass die Anwendungsvoraussetzungen des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) erfüllt waren:

- die beantragte Windenergieanlage lässt sich einschließlich der zugehörigen Eingriffsflächen gemäß Anlagenabgrenzung (vgl. VII.2) nach Prüfung durch die Regionalplanung vollständig dem rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiet VRG WE 5412 des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) und damit einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG zuordnen,
- eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des TRPEM 2016/2020 durchgeführt und
- das Windenergiegebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Daher war abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Die Antragstellerin hat außerdem bei der Antragstellung nachgewiesen, dass sie das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat

#### **3.3   Vollständigkeitsprüfung**

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden und –stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 S.1 BImSchG), auf Vollständigkeit geprüft (siehe 3.4). Die sich hieraus ergebenden Nachforderungen wurden von der Antragstellerin zuletzt am 16.02.2024 nachgereicht.

Nach Prüfung der zuletzt eingereichten Ergänzungen und Überarbeitungen konnte die Vollständigkeit am 29.08.2024 festgestellt werden.

### 3.4 Ablauf der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Genehmigungsverfahren wurde antragsgemäß nach § 4 i. V. m. § 19 BlmSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Mit Vorlage vollständiger Antragsunterlagen am 16.02.2024 begann die Verfahrensfrist von drei Monaten gem. § 10 Abs. 6a BlmSchG, innerhalb der die Behörde über den Antrag zu entscheiden hat.

Diese Frist war zum Zeitpunkt der Feststellung der Vollständigkeit am 29.08.2024 bereits abgelaufen. Da eine rückwirkende Verlängerung der Frist nicht möglich war, war unverzüglich über den Antrag zu entscheiden.

Sobald die Vollständigkeit festgestellt werden konnte, wurde durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen für das jeweilige Fachgebiet geprüft, ob das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Auch nach Feststellung der Vollständigkeit kam es noch zu Nachforderungen von beteiligten Stellen im Rahmen der materiellen Prüfung der Antragsunterlagen. Hierzu mussten noch Unterlagen ergänzt werden. Die sich hieraus ergebenden Nachforderungen wurden von der Antragstellerin zuletzt am 20.01.2025 nachgereicht.

Folgende Behörden/Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 1 BlmSchG), wurden beteiligt:

- der Gemeindevorstand der Gemeinde Mücke hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst, hinsichtlich Belange von Kriegseinwirkung,
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (Standort Schotten), die Autobahn GmbH des Bundes und das Fernstraßen-Bundesamt hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege – in Wiesbaden für denkmalschutzrechtliche Belange sowie

die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:

- Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,

- Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
- Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
  - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Abteilung W4 - Hydrogeologie, Grundwasser hinsichtlich der hydrogeologischen Beurteilung
- Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer,
- Dezernat 41.4 hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen,
- Dezernat 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
- Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 44.1 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
- Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange,
- Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange und
- Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange.

### **3.5 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HVwVfG**

Vor Erlass wurde der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 des Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit Schreiben vom 04.03.2025 die Gelegenheit gegeben sich zu den für diese Genehmigung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte die Antragstellerin mit Schreiben vom 01.04.2025 Gebrauch. Die einzelnen Punkte wurden in Rücksprache mit den jeweils betroffenen Fachbehörden erörtert. Den Vorschlägen der Antragstellerin konnte zum Teil gefolgt werden, anderen Einwänden wurde begründet entgegengetreten. Die hierdurch vorgenommenen Änderungen wurden mit Vermerk vom 23.04.2025, Gz.: 1060-43.1-53-a-1690-07-00010#2021-00001, Dokument Nr.: 1060-2025-122549 dokumentiert.

### **3.6 Einverständnis Auflagenvorbehalt**

Die Antragstellerin erklärte am 01.04.2025 ihr Einverständnis mit dem unter V.10.3.3 gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG festgelegten Auflagenvorbehalt und bestätigte dieses am 22.04.2025, nachdem ihr am 17.04.2025 im Zuge der Anhörung mitgeteilt wurde, dass eine gewünschte Änderung der Formulierung des Auflagenvorbehalts nicht angenommen wurde.

### **3.7 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der 9. BImSchV**

Antragsgemäß erfolgt nach § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach Genehmigungserteilung die öffentliche Bekanntmachung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

## **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG sichergestellt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

### **4.1 Regionalplanung**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 31 Regionalplanung des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan am 23. Januar 2020 erneut durch die Regionalversammlung Mittelhessen beschlossen, am 29. Juni 2020 erneut durch die Hessische Landesregierung genehmigt und dann mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich.

Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE), die eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum entfalten, wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen koordiniert und abschließend gesteuert. Die über den TRPEM 2016/2020 hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt.

Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen.

Für die Beurteilung von evtl. Ausgleichsflächen ist allerdings weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Außerhalb dieser Vorranggebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Der beantragte Anlagenstandort liegt im VRG WE Nr. 5412 des TRPEM 2016/2020. Bei der Standortfestlegung wurden die örtlichen Erfordernisse berücksichtigt. Damit entspricht der Anlagenstandort der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption (Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM).

Gemäß Plansatz 2.2-4 (G) sollen die ausgewiesenen VRG WE effizient genutzt werden. Bei Gemeindegrenzen überschreitenden Gebieten sollen Planungen zur Errichtung der Windenergieanlagen koordiniert werden.

Das VRG WE 5412 ist bereits im nördlichen Bereich durch bestehende WEA sowie im östlichen Bereich durch drei im Genehmigungsverfahren befindliche WEA vorgeprägt. Die vorliegende Planung greift dies auf und legt den WEA-Standort im südwestlichen Bereich des VRG WE fest. Weiterer Zubau wird durch die Standortwahl nicht eingeschränkt und damit dem Plansatz 2.2-4 (G) Rechnung getragen.

Die Errichtung der Windenergieanlage ist außerhalb des Waldes (Vorranggebiet für Forstwirtschaft) vorgesehen. Insofern sind die Plansätze 2.2-2 (Z) des TRPEM 2016/2020 und 6.4-1 (Z) RPM 2010, neugefasst im TRPEM 2016/2020, nicht berührt.

Das Vorhaben überlagert ein Vorranggebiet für Landwirtschaft des RPM 2010. Wie bereits dargelegt, stehen die Festlegungen des RPM 2010 dem Ausbau der Windenergienutzung innerhalb der VRG WE nicht entgegen. Zudem werden laut Antragsunterlagen für die Betriebszeit von 30 Jahren (lediglich) rd. 0,3 ha Fläche für Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt und damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Für die Erschließung werden zudem ausschließlich bestehende Wege genutzt, die zum Teil bereits geschottert sind, teilweise verstärkt werden müssen. Die temporär in Anspruch genommene landwirtschaftliche Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert und soweit wie möglich wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt (siehe Kap. 19.3.2.2 LBP, S. 3). Die Eingriffe in die Landwirtschaft sind insofern nicht erheblich.

Die Festlegung der VRG WE im TRPEM 2016/2020 erfolgte auf Basis einer umfassenden Umweltprüfung gemäß den Vorgaben des § 8 ROG.

Das Planungsvorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

#### **4.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 31 Bauleitplanung des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich im Außenbereich privilegiert. Privilegierte Anlagen sind im Außenbereich dann zulässig, wenn öffentliche Belange ihnen nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB gilt § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Danach stehen einem privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel entgegen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Der wirksame FNP der Gemeinde Mücke (1979) stellt für den Standort der geplanten WEA „Flächen für die Landwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Ackerland, ökonomisch noch nutzbar“ dar. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für diesen Bereich nicht vor.

Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens aus bauleitplanerischer Sicht ist daher der FNP aus dem Jahr 1979.

Aufgrund des durch Bekanntmachung der Genehmigung vom 18.12.2017 wirksam gewordenen TRPEM ergibt sich folgende planungsrechtliche Bewertung bzw. Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben:

Der Standort der geplanten WEA befindet sich innerhalb eines im TRPEM ausgewiesenen Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie (VRG WE 5412). Es besteht ein Anwendungsvorrang der Zielfestlegungen in einem Regionalplan im Verhältnis zu den Darstellungen im FNP, sodass mit Inkrafttreten des Regionalplanes bei der Anwendung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Festlegungen des Regionalplanes maßgeblich sind (VGH Kassel, Beschluss vom 25.01.2018 – 4 B 1535/17.N). Die Rechtswirkungen der im FNP dargestellten Flächen werden durch die im übergeordneten Regionalplan festgelegten Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung dahingehend beseitigt, dass öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage regelmäßig nur entgegenstehen, wenn Vorhaben außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete errichtet werden sollen. Die Zielfestlegung im Regionalplan setzt sich als Bestandteil der übergeordneten Planung gegenüber einem zielwidrig gewordenen FNP durch; denn das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB richtet sich auch an die Flächennutzungsplanung. Auch bei der Anwendung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB besteht dieser Geltungsanspruch der übergeordneten Raumordnung mit der Folge, dass sich eine Zielfestlegung im Regionalplan als Bestandteil der übergeordneten Planung gegenüber einem zielwidrig gewordenen FNP durchsetzt. Damit können die Flächenausweisungen im wirksamen FNP der Gemeinde Mücke der geplanten WEA als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht entgegengehalten werden.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen im Ergebnis keine Bedenken gegen den Windpark Atzenhain mit der Errichtung und dem Betrieb einer WEA vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 in 35325 Mücke, Gemarkung Atzenhain, Flur 7, Flurstück 84.

Im Hinblick auf die Vorrangigkeit der Festlegungen des TRPEM wird auf den vorherigen Abschnitt unter 4.1 verwiesen.

### **4.3 Bauordnungsrecht**

Aus Sicht der Bauaufsicht des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.2 dieses Bescheids festgelegten Nebenbestimmungen und Beachtung der unter Abschnitt VI.1 aufgeführten Hinweise keine Bedenken. Die Baugenehmigung wird daher erteilt. Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen (siehe auch Hinweis VI.1).

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018 maßgeblich.

Nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO werden Windenergieanlagen als Sonderbauten eingeordnet.

Grundlage der Prüfung ist auch die „Richtlinie für Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, (DIBt-Richtlinie für WEA).

Die Baustelleneinrichtung ist baugenehmigungsfrei. Die Baustelleneinrichtung bedarf nach Nr. 11.9 der Anlage zur HBO keiner separaten Baugenehmigung.

Die Windenergieanlage wird mit automatischen Eiserkennungs- und Abschaltssystemen ausgestattet. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windenergieanlagen, die z. B. auch die wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten. Die Nachforderung weiterer ergänzender Unterlagen, die vor Baubeginn bei der Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen sind, dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und des sicheren Anlagenbetriebs.

Da der Betrieb der Windenergieanlage für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 HBO wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

#### **4.3.1.1 Optisch bedrängende Wirkung**

Gemäß § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Gesamthöhe). Die geplante Anlagen hat eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 246,60 m. Die zweifache Höhe der Windenergieanlage entspricht somit 493,20 m. Die WEA hat einen Abstand von ca. 1.100 m zur nächsten Wohnbebauung, (Lindenstraße 1, 35325 Atzenhain). Dieser beträgt mehr als das doppelte des nach § 249 Abs. 10 BauGB für in diesem Fall geforderten Mindestabstands von 493,20 m. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

#### **4.3.1.2 Rückbauverpflichtung**

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000 berechnet und festgesetzt.

Die Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung

auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

#### **4.4 Brandschutz und Gefahrenabwehr**

Aus Sicht des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises Fachdienst Brandschutz bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.3 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO).

Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen Beschreibungen der Anlage sowie das standortbezogene Brandschutzkonzept in der 1. Fortschreibung mit Konzeptnummer K-1110-21012-A im Stand vom 03.05.2023 umfassend 21 Seiten des Büro Hilla/Wichert.

Nach § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung (HBO) wird die bauliche Anlage nach § 2 Abs. 9 Nr.2 der HBO als Sonderbau eingeordnet.

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und deren Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird.

Dies wird i. d. R. durch Wahrung der in Erlassen, Verordnungen und Vorschriften des Landes Hessen aufgeführten Abstandsregelungen erreicht.

Da diese WEA am Waldrand (Entfernung zum Wald <350m) errichtet werden soll, sind geeignete Vorkerhungen zu treffen.

Die Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes und die in dem vorgelegten anlagebezogenen schutzzielorientierten sowie standortbezogenem Brandschutzkonzept aufgestellten Forderungen und Maßnahmen sowie die gemachten Einträge in den Planunterlagen zum vorliegenden Brandschutzkonzept und nachfolgend aufgestellte Hinweise/Forderungen sind zu beachten, einzuhalten und vollumfänglich umzusetzen.

Um die Anforderungen des baulichen, betrieblichen und vorbeugenden Brandschutzes sicherzustellen sind die Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Nebenbestimmungen V.3.1, V.3.3, V.3.4, V.3.8 und V.3.9 folgen aus den §§ 14 und 53 HBO.

## 4.5 Denkmalschutz

Die für den Vollzug des BlmSchG zuständigen Behörden entscheiden gem. § 20 Abs. 6 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

### 4.5.1.1 Bau- und Kunstdenkmäler

Eine Genehmigungsbedürftigkeit nach § 18 Absatz 2 HDSchG besteht hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Baudenkmals nicht. Die denkmalfachliche Prüfung ergibt, dass es bisweilen geringe Beeinträchtigungen durch die Sichtbarkeit der WEA gibt. Da diese aber nicht erheblich sind, können denkmalfachliche Bedenken zurückgestellt werden.

### 4.5.1.2 Bodendenkmäler

Dieses Vorhaben ist denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler) zerstört werden können (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird.

Vorliegend ist im Standortbereich der WEA im Boden mit Relikten einer jungsteinzeitlichen Siedlung der ersten Ackerbauernkultur (6. Jtsd. v. Chr.) zu rechnen. Diese Zeugnisse der frühesten agrarischen Landnutzung sind in den Randbereichen des Vogelsberges ungewöhnlich und bisher unzureichend erforscht. Aus diesem Grund kommt dem vorliegenden Bodendenkmal eine hochrangige Bedeutung zu, die seine ungestörte Erhaltung bedingt.

Da die Eingriffe und zu erwartenden Störungen mutmaßlich nur den Randbereich und nicht den Kernbereich der Siedlung betreffen, werden die Bedenken zurückgestellt und das Benehmen hergestellt, unter der Voraussetzung, dass die unter Abschnitt V.11 bestimmten erforderlichen bodendenkmalpflegerischen Anforderungen erfüllt werden.

Zudem liegen nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz- EEG 2023) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Genehmigung ist daher nach § 18 Absatz 3 HDSchG zu erteilen. Das Einvernehmen nach § 20 Absatz 5 HDSchG wurde zwischen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises und dem Hessischen Landesamt für Denkmalpflege hergestellt. Ebenso das Benehmen nach § 20 Absatz 6 HDSchG zwischen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde und der Denkmalfachbehörde. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung wird nach § 13 BlmSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung erlischt gem. § 20 Abs. 7 HDSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Denkmalschutzbehörde zu stellen.

## **4.6 Immissionsschutzrecht**

Aus Sicht des Dezernats 43.1 Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Gießen bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.4 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

### **4.6.1 Schutz und Vorsorge – Schall**

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

#### **4.6.1.1 Prüfung der Lärmimmissionen**

##### **4.6.1.1.1 Prüfergebnis:**

Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm an allen im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlage liegenden Immissionsorten eingehalten werden. Für die Immissionsorte IP 01 und IP 02 wurde eine Prüfung der genannten Regelung durchgeführt. Die Regelung ist hier anzuwenden, da sich durch die gegebene Vorbelastung und die hinzutretende Zusatzbelastung in der Gesamtbelastung eine dauerhafte Überschreitung von maximal 1 dB(A) ergibt, welche durch die Emissionsbegrenzung der Nebenbestimmung V.4.1.1.1 dauerhaft sichergestellt werden kann. Ein atypischer Fall, durch den von der Anwendung der Regelung abgewichen werden müsste, liegt hier nicht vor.

##### **4.6.1.1.2 Sicherheitszuschläge:**

Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und in Höhe von 1,5 dB(A) bis 2,1 dB(A) für die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

##### **4.6.1.1.3 Berechnungsmodell:**

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMLU) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem

Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

#### 4.6.1.1.4 Bauarbeiten:

Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

#### 4.6.1.2 Einstufung Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Gemeinde Mücke und der Stadt Grünberg berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen. Bei der Festlegung des Einwirkungsbereichs wurden mögliche Gemengelage berücksichtigt (IP 03, IP 04 und IP 12).

#### 4.6.1.3 Gemengelagebildung Wochenendhausgebiete im Außenbereich

Der Immissionspunkt Nr. 03, Mücke, Seerosenweg 2 ist gemäß dem gültigen Bebauungsplan „Der große Holzwiesenteich“ als Wochenendhausgebiet einzustufen und somit ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) anzunehmen. Dasselbe gilt für den Immissionspunkt IP 04, Mücke, Eisenkautenweg 9, Bebauungsplan „Müllerberg/ Hermannsberg“. Der Immissionspunkt IP 12, Mücke, Burgwaldstraße 14, ist gemäß dem gültigen Bebauungsplan „Im Beunefeld“ als reines Wohngebiet einzustufen und somit ebenfalls ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) anzunehmen.

Wochenendhausgebiete können nach der TA Lärm nicht direkt eingestuft werden, da diese Gebietskategorie nicht benannt wird. Jedoch kann in Anlehnung an die DIN 18005 Beiblatt 1 (Schallschutz im Städtebau) die Annahme getroffen werden, dass ein Wochenendhausgebiet ebenfalls wie ein reines Wohngebiet zu beurteilen ist. Damit sind für die genannten Immissionspunkte im ersten Schritt 35 dB(A) im Nachtzeitraum anzunehmen und die allgemeinen Grundsätze der Beurteilung können für alle drei Immissionspunkte durchgeführt werden.

Für die oben genannten Immissionspunkte 03, 04 und 12 wurde eine „Quasi – Gemengelagebildung“ analog zu Nr. 6.7 TA Lärm durchgeführt.

Der Immissionspunkt 03 liegt in dem oben genannten Bebauungsplan „Der große Holzwiesenteich“, der ein kleines Wochenendhausgebiet um einen kleinen See herum plant.

Der Immissionspunkt 04 liegt in dem genannten Bebauungsplan Nr.8 „Müllerberg, Hermannsberg“ im Bereich des Wochenendhausgebiets. Der Bebauungsplan umfasst neben dem Wochenendhausgebiet im südwestlichen Teil auch allgemeines Wohnen im Übergang nach Osten. Nördlich des vorhandenen Teiches befindet sich ebenfalls allgemeines Wohnen. Das Wochenendhausgebiet erstreckt sich auf zwei bis maximal vier Häuserreihen von Nord nach Süd und maximal zwölf Bebauungen von Ost nach West.

Der Immissionspunkt 12 liegt im Bebauungsplan „Im Beunefeld“. Dieser beplant im nördlichen Bereich eine einzelne Häuserreihe als reines Wohngebiet.

Die Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienenden Gebieten, welche an den Außenbereich grenzen, wird in der 6.7 der TA Lärm nicht geregelt. Jedoch kann durch die privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB dieser mit einer gewerblichen Nutzung gleichgesetzt werden, sodass es zu einer wie in 6.7 TA Lärm beschriebenen Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienendem Gebiet und gewerblich genutztem Gebiet kommt. In den vorliegenden Einzelfällen kommt es somit zwischen den genannten Immissionspunkten und dem Außenbereich zu einer „Quasi-Gemengelage“, die weitergehend in der Höhe der Anpassung diskutiert werden muss. Die Rechtsprechung schränkt den Schutzanspruch von Anwohnern ein, deren Gebäude sich in reinen Wohngebieten „am Rand zum Außenbereich“ befinden (s. hierzu VGH Kassel, Urt. v. 30.10.2009, Az.: 6 B 2668/09; VG Arnsberg, Urt. v. 17.06.2010, Az.: 7 K 1932/08; VG Gießen, Beschl. v. 25.03.2011, Az.: 8 L 50/11.GI und VG München, Urteil vom 13.11.2014 Az.: M 11 K 13.224).

Der Schutzanspruch des Eigentümers eines an den Außenbereich grenzenden Grundstücks in Ortsrandlage ist gegen im Außenbereich an sein Grundstück heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind (hier: WEA), und gegen von solchen Vorhaben auf ein Grundstück einwirkende Beeinträchtigungen (z.B. Lärmimmissionen) gemindert. Bei Grundstücken am Rand des Außenbereichs muss sich der Bewohner mit Rücksicht auf die besondere Lage des Grundstücks auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen.

Hinsichtlich der hier in Frage stehenden Lärmimmissionen durch eine im benachbarten Außenbereich beantragte Windenergieanlage sowie weitere acht bestehende Windenergieanlagen bedeutet dies, dass ein Eigentümer eines im reinen Wohngebiet an den Außenbereich angrenzenden Grundstücks in Hinblick auf die ihn treffende Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Vorhaben in aller Regel nicht beanspruchen kann, dass dieses den für reine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Buchst. e) der TA Lärm von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts einhält. Eine solch strenge Festlegung ist weder mit Blick auf die dem Betreiber der Anlage auferlegte Vorsorgepflicht noch mit dem Erfordernis einer Verhinderung von mit der Wohnnutzung unverträglichen schädlichen Umweltauswirkungen von Außenbereichsvorhaben geboten.

Dass eine höhere als die in der vorgenannten Bestimmung der TA Lärm für reine Wohngebiete festgelegte Lärmbelastung nicht von vornherein mit einer Wohnnutzung unvereinbar ist, folgt bereits daraus, dass in der TA Lärm für andere, nach der Baunutzungsverordnung ebenfalls dem Wohnen dienende Gebietskategorien (Kleinsiedlungsgebiet nach § 2 BauNVO, allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, Dorfgebiet nach § 5 BauNVO und Mischgebiet nach § 6 BauNVO) höhere Immissionsrichtwerte festgesetzt sind. Hieraus folgt, dass - abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls - bereits die Einhaltung des in Nr. 6 Satz 1 Buchst. c) TA Lärm u. a. für Dorf- und Mischgebiete bestimmten Immissionsrichtwertes von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB (A) ausreichen

kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1990 - 4 CN 6.88 -, Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 50), die schutzwürdigen Interessen von Bewohnern von zum Wohnen vorgesehenen Gebieten sicherzustellen.

Dem geminderten Schutzbedürfnis dieser Eigentümer gegenüber den Außenbereichsvorhaben wird aber grundsätzlich dann genügt sein, wenn der entsprechende Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 Buchst. d) der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts gewahrt ist (VGH Kassel Beschl. v. 30.10.2009 – 6 B 2668/09, BeckRS 2009, 42058, beck-online m.w.N.).

Besondere Umstände, die eine Ausnahme von der in der Rechtsprechung entwickelten Regel der Zwischenwertbildung begründen könnten, sind an allen drei betroffenen Immissionsorten nicht ersichtlich. Für die Immissionsorte 4 und 12 ergibt sich durch die kleinen beplanten Bereiche ein starker Bezug zum Außenbereich und das Gebiet weist keinen inneren Kern auf. Der Immissionspunkt 3 liegt in einem größeren beplanten Wochenendhausgebiet. Hier ergibt sich vor allem für die erste Häuserreihe ein direkter Bezug zum Außenbereich und damit die Notwendigkeit der Richtwertanpassung entsprechend der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

Abschließend ist daher die Anpassung der Immissionsrichtwerte für die Immissionspunkte 03, 04 und 12, von einem Richtwert für ein reines Wohngebiet (Wochenendhausgebiet) auf den Richtwert für ein allgemeines Wohngebiet als angemessen anzusehen. Für die Beurteilung wurde daher ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zu Grunde gelegt.

#### **4.6.1.4 Festlegung des max. Schalleistungspegels**

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schalleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schalleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schalleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einem Wert von 108,9 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die E-160 resultieren aus den vorgelegten Herstellerangaben (Dokumentenummer D02693750/3.0-de), welche mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurden. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit 108,5 dB(A) der Wert, der tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

#### **4.6.1.5 Abnahmemessung**

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden. Dabei ist es notwendig, den beantragten Betriebsmodus 0s-1 zu vermessen.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch den Standort am Waldrand kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen V.4.1.1.1 und V.4.1.1.2 genannten zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

Im vorliegenden Einzelfall kann aufgrund des hohen Abstandes zwischen Zusatzbelastung und Immissionsrichtwert bis zu einem halben Jahr nach der Inbetriebnahme anstelle einer Abnahmemessung auch eine Dreifachvermessung als messtechnischer Nachweis vorgelegt werden. Gemäß den Vorgaben im Verfahrenshandbuch zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen ist eine Öffnungsklausel möglich, wenn sich zwischen der Genehmigung und der Inbetriebnahme neue Erkenntnisse über die Schallemissionen ergeben. Diese werden über eine Mehrfachvermessung definiert, mit dessen neu berechneten Ergebnissen der Immissionsrichtwert durch die Zusatzbelastung mindestens um 3 dB(A) unterschritten werden muss. Für den Fall, dass das bereits im Genehmigungsverfahren absehbar ist, soll eine entsprechende Öffnungsklausel aufgenommen werden. Vorliegend ist abzusehen, dass bei einem Nachweis der angenommenen Herstellerdaten die Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) unterschritten werden, weil dieses Kriterium zum Zeitpunkt der Genehmigung schon erfüllt ist. Die Vorlage einer Dreifachvermessung kann daher in diesem Einzelfall die Abnahmemessung ersetzen. Auf Grund des Standortes am Waldrand ist die Vorlage der Dreifachvermessung bis zu einem halben Jahr nach Inbetriebnahme möglich, da die für eine Emissionsmessung notwendige Windrichtung eher selten auftritt. Die Dreifachvermessung muss unaufgefordert vorgelegt werden.

#### **4.6.2 Infraschall**

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere

Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse:

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärfte Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die nächstgelegene WEA hat einen Abstand von ca. 700 m zur nächsten Wohnbebauung, dem Immissionsort 7, Aussiedlerhof Kratzberg) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMLU mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

#### **4.6.3 Schutz und Vorsorge – Schatten**

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Demnach liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann nicht vor, wenn sowohl die Immissionsrichtwerte für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf den maßgeblichen Immissionsort einwirkenden Windenergieanlagen unterschritten werden.

Die Emissionen der acht bestehenden WEA im und am Rande des Vorranggebiets VRG 5412 wurden als Vorbelastung berücksichtigt.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlage kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung zulässigen Immissionsrichtwerte für die jährliche und tägliche Beschattungsdauer kommen. Der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr wird entsprechend der Immissionsprognose an sechs Immissionspunkten (IP01/11, IP02, IP02/01, IP02/02, IP02/03, IP02/04)<sup>1</sup> überschritten. Der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag wird gemäß der Immissionsprognose an neun Immissionsorten (IP01, IP01/05 – IP01/11 und IP02) überschritten. Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden. Erforderlich hierfür ist die Installation einer entsprechenden automatisch arbeitender Einrichtung, die die Beleuchtungsstärke berücksichtigt. In den Antragsunterlagen ist die technische Ausführung eines solchen Systems beschrieben. Durch die Auflagen in Abschnitt V.4.2 – Schutz vor Schlagschatten, wird somit die Wahrung der Schutzpflicht gewährleistet und sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Belästigungen durch periodischen Schattenwurf und somit schädlichen Umweltauswirkungen kommt.

#### **4.6.4 Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen**

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuernungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Mit der Synchronisation wird das Ausmaß der Immissionen auf ein vertretbares Mindestmaß des Störpotentials gesenkt

Gemäß der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24. April 2020 wird künftig die Installation von Systemen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) technischer Standard sein. Dies bedeutet, dass die blinkenden roten Warnleuchten zur Nachtkennzeichnung der Anlagen künftig nur noch dann aufleuchten, wenn sich tatsächlich ein Flugkörper in gefährlicher Höhe der jeweiligen Anlage nähert. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer solchen BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 des

Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021). Es ist also davon auszugehen, dass die Windenergieanlage des Windparks „Atzenhain“ mit einer Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet wird.

Die eingereichten Antragsunterlagen enthalten noch keine Unterlagen zur Zulassung für ein solches System zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung. Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Änderung der technischen Ausführung der Nachtkennzeichnung noch vor Errichtung der Windenergieanlagen beantragt und einem solchen Änderungsantrag zugestimmt wird. In diesem Fall kann die Synchronisierung mit bestehenden Windenergieanlagen entfallen, sodass ein entsprechender Hinweis in den Hinweisen unter Abschnitt VI.3.3 aufgenommen wurde.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

#### **4.6.5 Sonstige Gefahren**

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

#### **4.7 Straßenrecht**

Aus Sicht von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bestehen gegen dieses Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt VI.4 aufgeführten Hinweise keine Bedenken.

Das Plangebiet berührt keine Straßen des überörtlichen Verkehrs, der Abstand der geplanten Windkraftanlage zu der Landesstraße L 3072 und zur Kreisstraße K 44 ist mehr als ausreichend.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Vorhabens durch den Anschluss an klassifizierte Straßen über Zufahrten sowie der Ausbau der Zuwegung und die Transporte der Anlagenteile und Kräne sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. Hierfür sind separate Genehmigungen/Erlaubnisse erforderlich.

Bundesautobahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

#### **4.8 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung**

Aus Sicht des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.5 aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken.

#### **4.9 Kampfmittel**

Aus Sicht des Dezernats I 18 - Kampfmittelräumdienst des RP Darmstadt bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.6 aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken.

Über den geplanten Standort liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

#### **4.10 Luftverkehrsrecht**

Aus Sicht des Dezernats 22 Verkehr des Regierungspräsidiums Kassel bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.7 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Das Dezernat 22 des Regierungspräsidiums Kassel stimmt gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung der Errichtung der o.a. WEA zu, wenn an der Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK). Dem Antrag waren jedoch keine Unterlagen über die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV beigefügt. Eine Prüfung der Zulässigkeit eines BNK-Systems war somit nicht möglich. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage der notwendigen Unterlagen erfolgen.

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18 a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Im vorliegenden Fall ist kein Anlagenschutzbereich betroffen.

#### **4.11 Wassergefährdende Stoffe**

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.6 wird verwiesen.

Bei den mengenrelevanten Stoffen (Getriebeöl, Kühlflüssigkeit, Transformatorenöl) werden ausschließlich schwach wassergefährdende Stoffe (WGK1) und allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) eingesetzt. Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten

von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten verhindert. Im Falle einer Betriebsstörung werden austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten. Die Auffangsysteme sind ausreichend dimensioniert um sämtliche Schmierstoffe innerhalb der Anlagen aufzufangen. Durch eine ständig besetzte Fernüberwachung werden im Falle einer Betriebsstörung Undichtigkeiten sofort erkannt und austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten.

Die Gefährdungsstufe von Anlagen/Anlagenteilen ermittelt sich gemäß § 39 AwSV wie folgt:

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
<b>Volumen in m<sup>3</sup> oder Masse in t</b>			
≤ 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
>1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen ist daher hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasserverhältnisse) nur von geringer Bedeutung. **Die Anlagen unterliegen somit vollständig der Betreiberverantwortung.**

#### 4.12 Nachsorgender Bodenschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.4 Altlasten, Bodenschutz des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Auf den Hinweis unter Abschnitt VI.6.1 wird verwiesen.

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen registriert. Für den in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standort für die geplante Windkraftanlage liegen dort keine Einträge vor.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf diesen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD

nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbergeregister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Vogelsbergkreises und der Gemeinde Mücke einzuholen.

#### **4.13 Grundwasserschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.8 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Bei der hydrogeologischen Beurteilung des Vorhabens wurde Dezernat 41.1 durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie mit Stellungnahme vom 27.11.2023 (W4-89f-04-17-23/2659 Pp) fachlich unterstützt.

Der Standort liegt außerhalb von amtlich festgesetzten Wasserschutzgebieten. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet des TB Atzenhain (WSG-ID: 535-086) endet rd. 550 m nördlich des geplanten WEA-Standorts. Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung des Ortsteils Atzenhain wurde im Jahr 2019 der TB Atzenhain II errichtet, für den noch kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Standort der WEA in einer zukünftigen Zone III und damit im Einzugsgebiet des TB Atzenhain II liegt. Dieser liegt rd. 660 m nord-nordöstlich des Vorhabensstandorts.

Für den im Jahr 2019 erbauten TB Atzenhain II wurde bislang kein Wasserschutzgebiet festgesetzt bzw. ein hydrogeologisches Schutzgebietgutachten erstellt. Eine umfassende Beschreibung des oberirdischen sowie unterirdischen Einzugsgebietes ist aufgrund der vorliegenden Informationen im Rahmen dieser Stellungnahme nicht möglich. Dadurch, dass der TB II Atzenhain das basaltische Hauptgrundwasserstockwerk erschließt, dürfte sich das Einzugsgebiet großräumig bis zum hohen Vogelsberg in Richtung Südost ausdehnen. Unter Berücksichtigung der Grundwassergleichen für die Grundwasserpotenzialfläche Mücke-Merlau ist davon auszugehen, dass sich der Standort der WEA unter natürlichen Bedingungen eher im Randstrom bzw. Unterstrom des TB II Atzenhain befindet. Aufgrund der förderbedingten Grundwasserabsenkung in der Trinkwassergewinnungsanlage von mindestens 59 m (entspricht rd. 203,7 mNN) bei einer Förderung von 4 l/s nach Leistungspumpversuch vom 04.02.2020 bis 10.02.2020 kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass der geplante Standort der WEA innerhalb des Einzugsgebietes des TB II Atzenhain liegt. Unter Berücksichtigung der Entfernung von rd. 0,6 km ist es möglich, dass sich die Baumaßnahme innerhalb einer künftigen weiteren Schutzzone (Zone III) befindet.

Lokale Eintrübungen und weitergehende Verunreinigungen des Grundwassers sind während der Bauarbeiten nicht vollständig auszuschließen. Eine direkte negative qualitative Beeinflussung für den TB Atzenhain II erscheint allerdings aufgrund der vermutlichen Lage der WEA im Randstrom bzw. Unterstrom und der geringen Eingriffstiefe von 3,5 m unwahrscheinlich. Das verbleibende Restrisiko kann mit den unter Abschnitt V.8 angeführten Auflagen verringert werden.

Maßgeblicher Schutzzweck ist vorliegend der Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Nachteilige Einwirkungen sind Maßnahmen, die die Menge oder die natürlich vorhandene Beschaffenheit des Wassers in chemischer, physikalischer, biologischer, hygienischer oder geschmacklicher Hinsicht unvorteilhaft berühren.

Mit dem geplanten Vorhaben sind bodeneingreifende Maßnahmen im möglichen Einzugsbereich des Tiefbrunnens Atzenhain II verbunden.

Baumaßnahmen innerhalb eines Wasserschutzgebietes bergen im Rahmen des vorsorgenden Grundwasserschutzes die grundsätzliche Gefahr einer nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers: Die belebte Bodenzone erfüllt eine natürliche Reinigungsfunktion für das hindurch sickern Wasser. Eine intakte und mächtige Bodenschicht ist daher Voraussetzung für die Sicherung einer guten Grundwasserqualität. Schädigungen der grundwasserschützenden Deckschicht führen zu negativen Beeinflussungen des Grundwassers. Insbesondere bei erhöhten Niederschlägen kann es zu einer gesteigerten Infiltrationsrate in den Untergrund kommen, was bei auftretenden Inhomogenitäten des Untergrundes noch verstärkt werden kann.

Wegen der Grundwasserempfindlichkeit am projektierten Anlagenstandort, die in besonderem Maße besteht, solange Baugruben und -gräben offen sind, sind die unter Abschnitt V.8 festgelegten Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und angemessen, um insbesondere bei der Errichtung, aber auch beim Betrieb der WEA relevante Risiken für das Grundwasser auszuschließen und um Gefährdungspotenziale für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgungsanlage zu minimieren.

Nebenbestimmung V.8.2 ist erforderlich, da Tiefgründungen am geplanten Standort der WEA aus hydrogeologischer Sicht kritisch zu betrachten sind, da dadurch potentiell Wasserwegsamkeiten bis in bzw. nahe an den genutzten Grundwasserleiter geschaffen werden können.

#### **4.14 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.2 des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.5 wird verwiesen.

In der Nähe der geplanten WEA 1 verläuft laut Antragsunterlagen und Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)-Viewer folgendes Gewässer:

- Lumda, Gewässerkennzahl 25836, Entfernung zwischen WEA und Lumda laut Antragsunterlagen ca. 105 m

Nach der Abgrenzung des Antragsgegenstands dieses Vorhabens in Kap. 5.2.1 der Antragsunterlagen beträgt der kleinste Abstand dieses Vorhabens (Fläche für den Kranausleger) zur Lumda ca. 20 m. Aufgrund des geringen Abstands des Vorhabens zur Lumda

ist der Hinweis unter VI.5.1 zu beachten, um sicherzustellen, dass der Gewässerrandstreifen der Lumda nicht ohne die dafür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung in Anspruch genommen wird.

Das geplante Vorhaben berührt keine gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete, Gewässer und deren Gewässerrandstreifen.

#### **4.15 Abfallrecht**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernats 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung und des Dezernats 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen des Regierungspräsidiums Gießen unter Beachtung der unter V.9 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.9 wird verwiesen.

Seitens Dez. 42.2 wurde geprüft, ob sich im Bereich der geplanten Maßnahme Abfallentsorgungsanlagen befinden und ob solche durch die geplanten Maßnahmen betroffen werden. Auch externe Ausgleichsflächen wurden – sofern benannt - in die Betrachtung einbezogen.

Abfallrechtliche Belange zu den beim Bau und Betrieb der Windkraftanlagen anfallenden und ggf. eingesetzten Abfällen werden vom Dezernat 42.1 vertreten.

Innerhalb des ausgewiesenen Standortes für die geplanten zwei Windenergieanlagen befindet sich gemäß der Aktenlage keine geplante oder betriebene ortsfeste Abfallentsorgungsanlage / Deponie im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 KrWG.

Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von der geplanten Anlagenerrichtung nicht betroffen.

#### **4.16 Naturschutzrecht**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1 Naturschutz) des Regierungspräsidiums Gießen unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.10 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.10 wird verwiesen.

Die Antragsunterlagen sind nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde vollständig und zur abschließenden Beurteilung geeignet. Die Windkraftanlage WEA 1 „Atzenhain“ kann aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden. Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zu Grunde gelegt, da die Antragstellerin mit Schreiben vom 27.07.2023 nach § 65 des Hessischen Naturschutzgesetzes dessen Anwendung beantragt hat und die Beantragung innerhalb der Übergangsfrist erfolgte. Weiterhin fanden die Regelungen der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (KV-Kompensationsverordnung) vom 01.09.2005 Anwendung, da die Antragstellerin mit Schreiben vom 26.03.2019 fristgerecht die Anwendung der Über-

gangsvorschriften des § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen vom 26.10.2018 beantragt hat.

Mit Antrag vom 02.05.2023 wurden die Anwendungsvoraussetzungen des § 6 WindBG erfüllt und finden daher in der Prüfung Anwendung.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wird hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) unter Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V Ziffer 10 in den Bescheid hergestellt.

#### **4.16.1 Begründung der Nebenbestimmungen**

##### **4.16.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:**

###### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.1

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischer Begleitplan Windenergieanlage „Atzenhain“, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg GmbH (Stand: 09.10.2024), aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zulassungsfähig.

###### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.2

Für die mit dem Bau der WEA 1 verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Ziffer 5 des Landschaftspflegerischer Begleitplan Windenergieanlage „Atzenhain“, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg GmbH (Stand: 09.10.2024), unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 30 Jahren ein Biotopwertdefizit von **44.477 Biotopwertpunkten** für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Eingriffsbilanzierung ist aufgrund der Umsetzung von folgenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen:

- Maßnahme A2, Nutzungsverzicht Buchenwald (Ziffer 4.2.3 LBP), Aufwertung von **44.625 BWP**

Es verbleibt ein **Biotopwertüberschuss von 148 BWP**, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

###### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.3

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.4

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 15.01.2025). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht den Angaben des Landschaftspflegerischer Begleitplan Windenergieanlage „Atzenhain“, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg GmbH (Stand: 09.10.2024), Ziffer 3.5.4, Tabellen 9.

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige nach Abschnitt V Ziffer 10.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.5

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) meldepflichtig. Artkartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.6

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.7

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.8

Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.9

Diese Nebenbestimmung ist zur Sicherstellung des Eingriffsbereichs vor dem Hintergrund des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, erforderlich. Die beispielhaft beschriebene Ausführung dient einer klaren Abgrenzung der Eingriffsbereiche bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise. Aufgrund der Empfindlichkeit der direkt an das Baufeld angrenzenden (vgl. Abschnitt V Ziffer 10.1.9 a-c.) besonders geschützten Lebensräume wird zum Schutz die zusätzliche Errichtung eines ortsfesten Zaunes angeordnet. Es wird so sichergestellt, dass eine Befahrung der empfindlichen Lebensräume ausgeschlossen wird.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.1.10

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

### **4.16.1.2      Vorsorgender Bodenschutz**

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.1 und 10.2.2

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.3

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.4

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden, sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.5

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden, sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.6

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten

Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.7

Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte im Konsistenzbereich von weich-plastisch bis zähflüssig sind gemäß DIN 19639 die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen. Eine Befahrung ist in diesen Fällen nur noch auf befestigten Zuwegungen und Lagerflächen möglich. Erdarbeiten sind in diesem Konsistenzbereich ausgeschlossen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.8

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.9

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.10

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik

dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.11

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.12

Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.2.13

Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d. h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

### **4.16.1.3 Besonderer Artenschutz**

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.3.1:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.3.2:

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA 1 sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider. Mit Schreiben vom 09.01.2025 hat die Antragstellerin die verbindliche Festsetzung des Gondelmonitorings zur Optimierung der Abschaltzeiten festgelegt.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.3.3:

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA 1 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt (vgl. Schreiben vom 01.04.2025 und 22.04.2025).

Sofern festgestellt wird, dass an der Windenergieanlage eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) vom Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus oder anderen kollisionsempfindlichen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung in Ziffer 10.3.1.a. Abschnitt V, festgesetzte Abschaltung auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der Windenergieanlage keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikantes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzte Abschaltung verzichtet werden.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.3.4:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Ver-

botstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d. h. das Nachtbauverbot, notwendig.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.3.5:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient den Arten Rot- und Schwarzmilan. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Rot- und Schwarzmilan-Brut und -Revierpaare im Nahbereich. Aufgrund der von Antragsteller vorgelegten und bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s. u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 1 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.3.6:

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung der Maßnahme V1 und ist als Bauzeitenregelung als allgemeine Minderungsmaßnahme darauf ausgelegt, dass eine Beeinträchtigung von Niststätten und/oder Tötung von flugunfähigen Individuen der im Vorhabengebiet vorkommenden Arten offenlandbewohnender Vögel vermieden wird. Sie dient dazu, dem festgestellten Risiko für die Verletzung und Tötung von Individuen sowie der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG) zu begegnen.

#### Zu Abschnitt V, Ziffer 10.3.7:

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme „V2 Schutz bodenbrütender Arten“) dem Schutz der im Planungsraum nachgewiesenen bodenbrütenden Vogelarten vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung kann unter den Voraussetzungen der Ziffern 1) oder 2) der Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 10.3.7 eine Ausnahme erteilt werden. Mit der flächendeckenden Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal, mit einer unattraktiven Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ebenfalls vermieden werden. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i.

S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

#### **4.16.2 Natura 2000/ nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope** **NATURA 2000-Gebiete**

In dem Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Windenergieanlage „Atzenhain“, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg GmbH (Stand: 09.10.2024), Ziffer 3.4, und dem Gutachten zur FFH-Vorprüfung für die FFH-Gebiete 5319-303 „Waldgebiete zwischen Weitershain und Bersrod“, 5320-303 „Feldatal / Kahlofen und Ohmaue“ und 5420-304 „Laubacher Wald“ sowie für das Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“, erstellt von dem Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR (Stand: 15.09.2024) wurden innerhalb eines 5 km Prüfradius mögliche Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete durch die geplanten Windkraftanlage untersucht.

1. FFH-Gebiet „Waldgebiet zwischen Weitershain und Bersrod“ (Nr. 5319-303)

Das ca. 574,40 ha umfassende Schutzgebiet liegt ca. 2,65 km westlich des Anlagenstandortes WEA 1.

Nach den Ergebnissen der Grunddatenerhebung zum o. a. FFH-Gebiet, erstellt von dem Planungsbüro PlanWerk (Stand: 26.02.2009) wurden innerhalb des Gebietes folgende nach Anhang I der FFH-Richtlinie wertgebende Lebensraumtypen erfasst:

- LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen
- LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- LRT 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- LRT \*91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Wertgebende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Begutachtung nicht untersucht.

Das Fachgutachten zur FFH-Vorprüfung (Bioplan Marburg-Höxter 2024) kommt zu dem Ergebnis (Ziffer 3.3), dass aufgrund der Entfernung zum Eingriffsraum und den von der Anlage voraussichtlich ausgehenden Wirkungen keine Beeinträchtigung der relevanten Lebensräume (Anhang I FFH-Richtlinie) zu erwarten sind.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist demnach nicht erforderlich.

2. FFH-Gebiet „Feldatal / Kahlofen und Ohmaue“ (Nr. 5320-303)

Das ca. 969,78 ha umfassende Schutzgebiet liegt ca. 2.000 m nordöstlich

des Anlagenstandortes WEA 1. Nach den Ergebnissen der Grunddatenerhebung zum o. a. FFH-Gebiet, erstellt von der Planungsgemeinschaft Landschaft Ökologie Naturschutz (Stand: November 2008) wurden innerhalb des Gebietes folgende nach Anhang I der FFH-Richtlinie wertgebende Lebensraumtypen erfasst:

- LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen
- LRT 3260 - Flüsse der planare bis montane Stufe
- LRT 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden
- LRT 6431 - Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan
- LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- LRT 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- LRT \*91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Als wertgebende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie werden folgende Arten benannt:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

Nach den Ergebnissen des Fachgutachten zur FFH-Vorprüfung (Bioplan Marburg-Höxter 2024, Ziffer 4.3), werden vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. nachteilige Auswirkungen auf die wertgebenden Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) und Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) aufgrund der betreffenden Schutzziele, der Entfernung zum Eingriffsraum und der voraussichtlich von der Anlage ausgehenden Wirkung weitgehend ausgeschlossen.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatschG ist demnach nicht erforderlich.

### 3. FFH-Gebiet „Laubacher Wald“ (Nr. 5420-304)

Das ca. 1.900 m südöstlich des Anlagenstandortes liegende Schutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 9.486 ha. Nach den Ergebnissen der Grunddatenerhebung zum o. a. FFH-Gebiet, erstellt von dem Institut für Tierökologie und Naturbildung (Stand: November.2011), wurden innerhalb des Gebietes folgende nach Anhang I der FFH-Richtlinie wertgebende Lebensraumtypen erfasst:

- LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen
- LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe
- LRT 6110 - Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen

- LRT \*6210 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen
- LRT \*6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen
- LRT 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden
- LRT 6431 - Feuchte Hochstaudenfluren
- LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- LRT 6520 - Berg-Mähwiesen
- LRT 8150 - Silikatschutthalden
- LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- LRT 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- LRT 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
- LRT 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
- LRT \*9180 - Schlucht- und Hangmischwälder
- LRT \*91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Als wertgebende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie werden folgende Arten benannt:

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Kammolch *Triturus cristatus*
- Gelbbauchunke *Bombina variegata*
- Groppe *Cottus gobio*
- Hirschkäfer *Lucanus cervus*
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous*
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea teleius*
- Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)
- Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

Das Fachgutachten zur FFH-Vorprüfung (Bioplan Marburg-Höxter 2024, Ziffer 5.3), kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzverordnung bzw. nachteilige Auswirkungen auf die wertgebenden Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) und Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) aufgrund der betreffenden Schutzziele, der Entfernung zum Eingriffsraum und der voraussichtlich von der Anlage ausgehenden Wirkung weitgehend ausgeschlossen werden.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatschG ist demnach nicht erforderlich.

#### 4. Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ (Nr. 5421-401)

Das Schutzgebiet liegt ca. 2.800 m östlich des Anlagenstandortes WEA 1. Nach den Ergebnissen der Grunddatenerhebung zum o. a. Vogelschutzgebiet, erstellt von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (Stand: 12.12.2014) wurden innerhalb des Gebietes Vorkommen stör- und kollisions-

empfindlicher Arten (Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie) erfasst. Dazu zählen u. a. Arten wie Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, und Wespenbussard.

Die Flächen des Vogelschutzgebietes liegen außerhalb des zentralen Prüfbereiches allerdings für die Art Rotmilan im erweiterten Prüfbereich und für den Schwarzstorch im Prüfbereich.

Das Gutachten zur FFH-Vorprüfung, erstellt vom Planungsbüro Bioplan (Stand: 15.09.2024), stellt bezüglich der Arten Baumfalke, Schwarzmilan und Wespenbussard keine Beeinflussungen der im VSG brütenden Population bzw. Individuen durch die WEA fest.

Im Hinblick auf Rotmilanvorkommen innerhalb des Schutzgebietes wird festgestellt, dass von der Planung zwei südlich der geplanten WEA gelegenen Reviere (Abstand ca. 1.000 m) betroffen sind. Diese Brutplätze befinden sich in einer Entfernung von über 2.500 m zum Vogelschutzgebiet und gehören somit nicht zur Population des VSG. Die im Jahr 2019 erfassten Flugbewegungen deuten darauf hin, dass auch im VSG brütende Rotmilane in der östlichen Hälfte des Untersuchungsgebietes jagen. Aufgrund der großen Entfernung von über 3.000 m zwischen Brutplatz im VSG und dem geplanten WEA-Standort sind Flüge bis zum WEA-Standort jedoch allenfalls sporadisch zu erwarten. Vor dem Hintergrund der aus artenschutzrechtlichen Gründen ohnehin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme sowie unter Berücksichtigung der Abstände von über 3.000 m zwischen geplanter WEA und im VSG brütenden Rotmilanen, ist eine Beeinträchtigung des Rotmilans als Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes „Vogelsberg“ jedoch ausgeschlossen.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden zudem insgesamt vier Flüge des Schwarzstorches erfasst (BIOPLAN Marburg GbR 2022). Die Art überfliegt das Gebiet sporadisch und nutzt die vorhandenen Gewässer ggf. auch als Nahrungshabitat. Hinweise auf sehr regelmäßig frequentierte Nahrungsflächen im Umfeld der geplanten WEA ergaben sich nicht. Bei den beobachteten Tieren handelt es sich vermutlich um ein Brutpaar, dessen Horst sich südwestlich von Weitershain in ca. 4 km zum geplanten Anlagenstandort befindet. Entsprechend der geringen Nachweisdichte und fehlender Brutplätze im Eingriffsbereich ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schwarzstorches als Erhaltungsziel des VSG „Vogelsberg“ zu rechnen.

Das Fachgutachten zur FFH-Vorprüfung (Bioplan Marburg-Höxter 2024, Ziffer 6.3), kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die im Untersuchungsraum erfassten stör- und schlagempfindlichen Arten aufgrund der großen Distanz zum Schutzgebiet kein Bestandteil der Brutpopulationen des Vogelschutzgebietes sind.

Vor dem Hintergrund der ohnehin aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme zur Betriebszeitenregelung werden für die Art Rotmilan auch keine Beeinflussungen der innerhalb des VSG brütenden Individuen gesehen.

Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Vogelsberg“ werden daher durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage ausgeschlossen.

### **Naturschutzgebiete**

Innerhalb des 5 km Prüfradius um den geplanten Anlagenstandort liegen drei Naturschutzgebiete.

1. Naturschutzgebiet „Weidengalle und Hasenbach bei Merlau“ (Nr. 1535021)  
Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes (ca. 15,20 ha) liegt ca. 1.200 – 1.300 m östlich der WEA 1.  
Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung eines strukturreichen ehemaligen Eisenerzabbaugelände, bestehend aus einem kleinen Stillgewässer, Verlandungszonen, Weidenwäldchen und Sukzessionsflächen, als Brut-, Rast- und Nahrungsareal für seltene Vogelarten sowie als Laichgebiet gefährdeter Amphibienarten.  
Aufgrund des erheblichen Abstandes zwischen Schutzgebiet und Eingriffsraum, den voraussichtlich von der Anlage ausgehenden Wirkungen und den Schutzziele der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Weidengalle und Hasenbach bei Merlau“, werden keine Wirkungen erwartet, die den Schutzziele der Verordnung entgegenstehen bzw. die Verbotstatbestände des § 3 der NSG-Verordnung berühren.
2. Naturschutzgebiet „Talaue von Sausel und Rauchel“ (Nr. 1535011)  
Der ca. 40,86 ha umfassende Geltungsbereich des Naturschutzgebietes liegt ca. 4.400 m südöstlich des Anlagenstandortes der WEA 1.  
Das Gebiet liegt vollflächig im Geltungsbereich des FFH-Gebietes Nr. 5420-304 „Laubacher Wald“. Es dient nach § 2 der Verordnung zum Naturschutzgebiet dem Schutz eines quellenreichen Feuchtgebietssystems mit seinen naturnahen bachbegleitenden Wäldern und einem hervorragend ausgebildeten Walzenseggen-Erlenbruchwald. Im Hinblick auf die Ergebnisse des Fachgutachtens zur FFH-Vorprüfung (Bioplan Marburg-Höxter 2024) werden aufgrund des erheblichen Abstandes zum Eingriffsraum, der von der Anlage voraussichtlich ausgehenden Wirkungen und den Zielen der Schutzverordnung, keine Wirkungen erwartet, die den Schutzziele der Verordnung entgegenstehen bzw. die Verbotstatbestände des § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Talaue von Sausel und Rauchel“ auslösen.
3. Naturschutzgebiet „Eisenkaut bei Bernsfeld“ (Nr. 1535011)  
Das ca. 9,37 ha umfassende Naturschutzgebiet liegt ca. 3.400 m nördlich des Anlagenstandortes der WEA 1.

Ziel der Unterschutzstellung ist die Sicherung eines Feuchtgebietes, welches durch mehrere Teiche und Flachwasserzonen gekennzeichnet ist und seltenen und bestandsgefährdeten feuchtlandgebundener Vogelarten als Brut-, Rast- und Nahrungsareal dient.

Aufgrund der dargestellten Schutzziele, den von der Anlagen voraussichtlich ausgehenden Wirkungen und der erheblichen Entfernung des Schutzgebietes zum Eingriffsraum, sind keine Wirkungen zu erwarten sind, die den Schutzziele der Verordnung entgegenstehen bzw. die Verbotstatbestände des § 3 der NSG-Verordnung auslösen.

### **Landschaftsschutzgebiete**

Innerhalb des 5 km Prüfradius um den geplanten Anlagenstandort liegt ein Landschaftsschutzgebiet.

#### **Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsteile Gemarkung Grünberg“ (Nr. 2531002)**

Der ca. 57,31 ha umfassende Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt ca. 3.500 m südwestlich der WEA 1.

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und der Schutz von einzelnen Landschaftsteilen in der Gemarkung Grünberg.

Aufgrund des erheblichen Abstandes zwischen Schutzgebiet und Eingriffsraum und den voraussichtlich von der Anlage ausgehenden Wirkungen werden keine Beeinträchtigungen erwartet, die zum Auslösen der Verbotstatbestände des § 2 der Verordnung zum „Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Grünberg“ führt.

### **Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 Abs. 1 HeNatG**

Im 500 m Radius um die geplante Windenergieanlage WEA 1 wurden nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplan Windenergieanlage „Atzenhain“, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg GmbH (Stand: 09.10.2024), Ziffer 2.3.2.3, folgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 Abs. 1 HeNatG besonders geschützte Lebensräume nachgewiesen:

- Nr. 5320B0259 Graben-Gehölz südlich von Nieder-Ohmen (unmittelbar im Westen an das Baufeld angrenzend)
- Nährstoffreiche Feuchtwiesen (KV-Code 06.120) in der Lumda-Aue (unmittelbar nordwestlich an das Baufeld angrenzend)
- Flutrasen (KV-Code 06.130) in der Lumda-Aue (unmittelbar westlich an das Baufeld angrenzend)

Im Ergebnis stellt der LBP (Bioplan Marburg 2024) unter Ziffer 3.2 fest, dass bei einer baubegleitenden Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V27) sowie einer klaren Baufeldabgrenzung (Maßnahme V28) keine Wirkungen zu erwarten sind, die zu Beeinträchtigungen der erfassten, besonders geschützten Lebensräume führen.

In Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 10.1.9 werden in Ergänzung zu Maßnahme V28 weitere Regelungen zur Sicherung der besonders geschützten Lebensräume getroffen.

#### **4.16.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung**

Die nachfolgend dargestellte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

##### **4.16.3.1 Sonderrechtsregime § 6 WindBG**

Bei Vorhaben, auf die § 6 WindBG angewendet wird, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Norm regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Es war nicht die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 6 WindBG, die Prüfung des Artenschutzes gänzlich entfallen zu lassen. Der Gesetzgeber hat mit § 6 WindBG vielmehr einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand geschaffen (Sonderrechtsregime). Denn auch wenn ein Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen würde (weil keine geeigneten oder verhältnismäßigen Maßnahmen ersichtlich sind) oder überhaupt nicht festgestellt werden kann, ob ein artenschutzrechtliches Verbot ausgelöst würde (weil keine geeigneten Daten vorliegen), ist die Genehmigung nicht zu versagen, sondern ein jährlich seitens des Betreibers zu zahlender Geldbetrag festzulegen. Das bedeutet, dass das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von Windenergieanlagen in Windenergie-Vorranggebieten im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime nicht mehr entgegenstehen kann (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9).

Dies ist Folge der gesetzgeberischen Entscheidung, dass der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG) und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem wurden innerhalb von Windenergie-Vorranggebieten die wesentlichen Aspekte der Umweltverträglichkeit und insbesondere windenergiesensibler Arten bereits auf Ebene der Regionalplanung bei der Ausweisung der Gebiete berücksichtigt (vgl. HMUKLV-Erlass S. 20).

##### **4.16.3.2 Prüfung im Einzelnen**

Nach § 6 WindBG ist zunächst zu prüfen, ob für die zu prüfenden europäisch geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäisch geschützten Vogelarten überhaupt Daten vorhanden sind, die den gesetzlichen Anforderungen in § 6 Abs.1 Satz 3 WindBG entsprechen.

Liegen keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus, können keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Auch in diesen Fällen ist eine Kartierung durch den Antragsteller oder die zuständige Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG und Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen angeordnet werden. Können darüber hinaus keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, hat der Betreiber eine Zahlung i. H. v. 3000 € / MW / Jahr für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG). Im Übrigen ist eine Zahlung i. H. v. 450 € / MW / Jahr festzuschreiben.

Sind Daten vorhanden, hat die Behörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden. Kommt sie auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduziert werden kann. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen verfügbar, hat die zuständige Behörde als gebundene Entscheidung Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Ob ein Verstoß zu erwarten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, prüft die Behörde selbstständig. Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller nicht mehr dazu verpflichtet, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse); die Behörde kann dies nicht mehr verlangen. Er hat lediglich ein – auf Grundlage öffentlicher und von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellter Daten konzipiertes – Maßnahmenkonzept einzureichen. Der Antragsteller kann jedoch freiwillig weiterhin einen Fachbeitrag vorlegen, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht. Dieser kann in die Prüfung der Genehmigungsbehörde einfließen.

Mit dieser Vorgehensweise soll ein dem § 44 Absatz 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau gewährleistet werden. Wie oben dargelegt kann das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen.

a) Vorhandene Daten i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG hat die Behörde bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen ausschließlich auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Diese Daten müssen außerdem aktuell und ausreichend räumlich genau sein. Ausnahmen davon gelten nur für den Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung durch den Betrieb der WEA (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG) und für Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölz-

fällungen (vgl. BMWK-Leitfaden S.9). Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an WEA können auch dann angeordnet werden, wenn keine Daten vorhanden sind (dazu siehe unten Abschnitt VII Ziffer 4.16.3.2.b.cc.).

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z. B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Genehmigungsverfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt, sowie Daten, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z. B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei diesen Daten kann davon ausgegangen werden, dass sie nach fachlichen Standards erhoben wurden und die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden sind nach der Gesetzesbegründung Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann (z.B. Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen). Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob sie nach einem hinreichenden fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Daten dürfen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag außerdem nicht älter als fünf Jahre sein. Sind sie älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie nicht zu verwenden. Dies gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktorkommen).

Die Daten müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG außerdem eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Hierzu müssen die Daten räumlich so genau sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbots nach § 45b BNatSchG bei Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um den Abstand zwischen Brutplatz und WEA zu bestimmen. Für den Rotmilan kann aufgrund der dort vorherrschenden besonderen Brutdichte bereits die Eigenschaft eines Gebiets als Dichtezentrum oder Schwerpunktorkommen ausreichen, um Minderungsmaßnahmen (wie beispielsweise eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) anzuordnen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10).

#### b) Anordnung von Minderungsmaßnahmen

Sind geeignete Daten vorhanden, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1

BNatSchG Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind. Die Genehmigungsbehörde ordnet Minderungsmaßnahmen an, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist.

aa) Verstoß gegen Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Im Rahmen der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots durch den Betrieb der WEA für kollisionsgefährdete Brutvögel kann § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. Die Liste der dort genannten kollisionsgefährdeten Brutvögel ist für Einzelbrutplätze abschließend. Diese Eingrenzung folgt aus der gesetzgeberischen Wertungsentscheidung, dass die Mortalitätsgefährdung der dort nicht genannten Brutvogelarten als gering zu bewerten ist und diese Arten daher keiner Prüfung im Einzelfall bedürfen. Der Gesetzgeber hat damit die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 vom 23. Oktober 2018 geforderte Maßstabsbildung zur rechtlichen Einordnung des fachwissenschaftlichen Erkenntnisstandes umgesetzt. Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die WEA im Nahbereich, liegt immer eine signifikante Risikoerhöhung vor, die nicht widerlegt werden kann. Liegt sie im zentralen Prüfbereich, bestehen in der Regel Anhaltspunkte, dass eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt. Die Vermutung kann der Antragsteller durch freiwillige Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, welcher eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse inkludiert, widerlegen. Liegt die WEA im erweiterten Prüfbereich, liegt in der Regel keine signifikante Risikoerhöhung vor, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Die Behörde hat insofern darzulegen, dass aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorliegen. Diese Anhaltspunkte kann der Antragsteller wiederum durch eine freiwillige Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegen. Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt nie eine signifikante Risikoerhöhung vor.

Für die Prüfung des Störungs- und Beschädigungsverbots durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen sowie möglicher Verstöße gegen die Zugriffsverbote in der Errichtungsphase ist analog § 44 BNatSchG heranzuziehen. Die Maßstabsbildung erfolgt nach den aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Ländern vorhandenen Länderleitfäden (vorliegend: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Stand: Mai 2011), kurz: Artenschutzleitfaden), sowie der VwV 2020 und der dort anzuwendenden fachwissenschaftlichen Erkenntnisse.

Kommt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vollständig vorhandener Daten zu den Artenvorkommen zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten ist und daher

keine Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die WEA – vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

bb) Geeignete Minderungsmaßnahmen

Ergeben die vorhandenen Daten, dass ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot zu erwarten ist, ist zu prüfen, welche Schutzmaßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind, um diesen Verstoß möglichst zu vermeiden. Die geforderten Schutzmaßnahmen müssen dabei zumindest den Wirkungsgrad von Minderungsmaßnahmen erreichen. Das bedeutet, dass eine vollständige Absenkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle keine zwingende Anforderung mehr dafür ist, dass eine Schutzmaßnahme festgeschrieben werden darf. Eine evident positive Wirkung der Maßnahme genügt vielmehr.

Minderungsmaßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind. Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln sind insbesondere artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG. Dabei sind die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG auch im Nahbereich anzuordnen. Zwar hat der Gesetzgeber durch die nicht widerlegbare Vermutung des § 45b Absatz 2 BNatSchG zum Ausdruck gebracht, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in diesem Bereich stets besteht. Dieses Risiko kann aber durch die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zumindest im Sinne der Vorschrift gemindert werden (vgl. BMWK-Leitfaden S. 12).

Liegt die WEA im zentralen oder erweiterten Prüfbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels und wird eine signifikante Risikoerhöhung (im erweiterten Prüfbereich ausnahmsweise) vermutet und nicht widerlegt, so kann die Risikoerhöhung durch Minderungsmaßnahmen gemindert werden. Werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist entsprechend § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf die hessischen Regelungen (insbesondere Anlage 3 und 8 der VwV 2020 und Artenschutzleitfaden), sowie den allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand zurückzugreifen. Um baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, kommt als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase im Einzelfall insbesondere die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung in Betracht

anstatt einer Bauzeitenbeschränkung, da dies dem Beschleunigungszweck der EU-NotfallVO dient (vgl. BMWK-Leitfaden S.12).

Für alle übrigen EU-rechtlich geschützten Arten ist hinsichtlich der geeigneten Schutz-/Minderungsmaßnahmen ebenfalls auf die in Hessen gültigen einschlägigen Erlasse und Leitfäden in der jeweils gültigen Fassung zurückzugreifen:

- Gemeinsamer Erlass (Hessen): Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand: November 2023)
- Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020)

Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, wird dieser Konflikt durch Anordnung einer Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG aufgelöst. Da auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) ein individuenschutzbezogener Ansatz nur noch weitest möglich erfolgt, im Übrigen aber der Ausbau der Erneuerbaren Energien forciert werden muss und gleichsam der Artenschutz im Blickfeld der Europäischen Kommission stand, führt § 6 WindBG auf Grundlage der EU-Notfallverordnung zu einem populationsbezogen wirkenden Ausgleich mittels Ausgleichszahlungen, die in artstützende Maßnahmen investiert werden, vgl. Art. 3 Abs. 2 der EU-Notfallverordnung.

#### cc) Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Für Fledermäuse trifft § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Sonderregelung dahingehend, dass Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Denn zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen liegen in der Regel vor Errichtung der WEA keine Daten vor, so dass nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG ansonsten keine Minderungsmaßnahmen ergriffen werden könnten. Zweck der Regelung ist damit, auch bei Anwendung des § 6 WindBG, einen vorhabenbezogenen Schutz von Fledermäusen umzusetzen.

Nach Satz 4 hat die Genehmigungsbehörde daher Minderungsmaßnahmen „insbesondere in Form einer Abregelung“ der WEA anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach Anlage 6 der VwV 2020.

Werden pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet, hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen. Der Antragsteller kann auf das Gondelmonitoring aber verzichten, wenn er die Worst-Case-Abschaltung beibehält. Denn in diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Kollisionsrisiko bereits durch die pauschalen Abschaltzeiten hinreichend verringert wird. Verpflichtend ist das Gondelmonitoring nur anzuordnen, wenn Abschaltzeiten nicht auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet werden und Unsicherheiten verbleiben, ob das Tötungsrisiko durch die beschränkten Abschaltzeiten ausreichend gemindert wird.

Liegen jedoch Daten aus einem Gondelmonitoring an einer benachbarten WEA vor, können Minderungsmaßnahmen nur angeordnet werden, wenn sich aus den Daten ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Ergibt sich aus den Daten kein erhöhtes Kollisionsrisiko, ist die WEA ohne Abschaltzeiten zu genehmigen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 13).

dd) Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG insgesamt verhältnismäßig sein.

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Zumutbarkeit berechnet sich konkret nach Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA, nicht artspezifisch (siehe HMKLV-Erlass S. 26). Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 EUR/MW angerechnet.

Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer WEA und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BNatSchG erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 EUR/MW/Jahr vorzunehmen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 49). Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden.

Umrechnungen des Zuschlags von 600 EUR/MW/Jahr ergeben bei ertragsschwachen bis -starken Projekten für moderne WEA eine Spanne von ca. 0,2 bis 0,4 Prozent des Ertrags, so dass für die Bewertung nach § 6 WindBG eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist. Eine vorhabenspezifische Berechnung ist nicht erforderlich, da weder im Gesetz noch in der Begründung ein genauer Wert angegeben ist, sondern eine Größenordnung. Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen sind zusammenzurechnen und auf die Zumutbarkeitsschwelle anzurechnen, sofern sie zusammen mehr als 17.000 EUR/MW betragen.

Sind Daten für alle Arten verfügbar, um sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage über die Frage der artenschutzrechtlichen Verbotverletzung zu entscheiden, und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Die zur Berechnung der Zumutbarkeit erforderlichen Daten, die Anlage 2 nicht bereits als Konstanten definiert, sind vom Vorhabenträger mit dem Genehmigungsantrag zusammen in einem Ertragswertgutachten vorzulegen. Sofern kein Ertragswertgutachten durch den Antragsteller vorgelegt wird, kann die Behörde anhand allgemeiner Erfahrungswerte sowie der vorhandenen qualifizierten Tools zur Ertragsprognose überschlägig den zu erwartenden Ertrag abschätzen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 26 f.).

Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde anhand einer Maßnahmenpriorisierung zu entscheiden, welche Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Minderungsmaßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen. Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG können Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Dabei kann auf den bundes-, landesweiten oder lokalen Erhaltungszustand abgestellt werden. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden. Auch bei Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG kann die zuständige Behörde sich im Ausnahmefall gegen eine Anordnung entscheiden. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere bei einer gleichzeitigen Betroffenheit stark gefährdeter Arten gegeben sein. Entscheidet sich die zuständige Behörde ausnahmsweise gegen Abschaltungen für Fledermäuse, weil eine andere nachweislich geeignete und verhältnismäßige Maßnahme zugunsten einer stark gefährdeten Art priorisiert wurde, ist auch ein Gondelmonitoring nicht anzuordnen.

Ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher oder begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für kollisionsgefährdete Brutvögel und ökologischer Baubegleitung kann in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

c) Zahlung in Artenhilfsprogramme

Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat der Antragsteller eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind.

Die Zahlung ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 6 bis 8 WindBG mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen, welche erstmalig nach Inbetriebnahme der WEA fällig wird. Die zuständige Behörde kann aber bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der Bemessungsvorgaben in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG festlegen (vgl. BT-Drs. 20/5830 S. 49).

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG.

Danach ist eine Zahlung in Höhe von 450 Euro/MW/Jahr (Nr. 1 Alternative 1) festzusetzen, sobald das festzulegende Maßnahmenkonzept eine Abschaltung für Vögel enthält, wobei hier nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, sondern auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln vor allen weiteren Verbotsverstößen umfasst sind. Der reduzierte Betrag ist unabhängig davon, in welchem Umfang Abregelungen für Vögel angeordnet werden oder welche und wie viele Arten betroffen sind. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sind hingegen nicht erfasst, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie aufgrund der Sonderregel des § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG regelmäßig angeordnet werden. Ihre alleinige Anordnung soll noch nicht zu dem reduzierten Betrag führen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 1 Alternative 2 WindBG ist der reduzierte Betrag auch dann anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17.000 EUR/MW überschreitet. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind dabei nicht nur die in Anlage 1 zum BNatSchG genannten Maßnahmen, sondern sämtliche im Rahmen des § 6 WindBG in Betracht kommenden Maßnahmen (vgl. HMuKLV-Erlass S. 28).

In allen anderen Fällen hat die Genehmigungsbehörde 3.000 EUR/MW/Jahr anzuordnen. Dies umfasst vor allem den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage über das Vorliegen von Verbotsverstößen entschieden werden kann, und somit weder Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden können, noch Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 EUR/MW liegen, und daher lediglich Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse ergriffen werden. Es kann aber auch vorkommen, dass keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind oder Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW überschreiten, entschieden hat.

Neben den 3.000 EUR/MW/Jahr kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW nicht überschreiten, anordnen.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

d) Keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 12 WindBG ist auch bei unvermeidbarer Realisierung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45b Absatz 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich, um den artenschutzrechtlichen Konflikt aufzulösen. Die Auflösung erfolgt mittels Ausgleichszahlung (s.o.).

e) Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung findet im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen anhand eines eigenständig entwickelten Werkzeuges („Tool zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 WindBG im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime“ (kurz: Tool) Anwendung. Das Tool setzt dabei die mathematischen Vorgaben der Anlage 1 Abschnitt 1 und 2 sowie Anlage 2 zu § 45 b und d des BNatSchG um und erleichtert die Nachvollziehbarkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung in Bezug auf die Entscheidung des besonderen Artenschutzes für die zu genehmigenden WEA, welche im Folgenden dargestellt wird. Die Anlage WEA 1 A bis H der Fachbehörde (ONB) werden zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemacht.

#### **4.16.3.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 1**

a) Anlage T-WEA 1 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Die in Anlage T-WEA 1 A\_Checkliste des Tools durch die Fachbehörde (ONB) ausgefüllte Checkliste dient der Validierung der Datengrundlage. Es wird sichergestellt, dass alle für die Durchführung der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG zu Grunde zu legenden Daten erfasst sind. Das Tool orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert durch den BMWK-Leitfaden sowie den HMUKLV-Erlass (siehe oben unter Abschnitt VII Ziffer 4.16.3.2).

Zunächst erfolgte die Angabe, dass im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen geprüft und die Anwendbarkeit von § 6 WindBG von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde (siehe oben Abschnitt VII, Ziffer 3.2).

Sodann erfolgte die Darstellung der Werte zur Ertragsprognose, welche *insbesondere* für die Berechnung der Zumutbarkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG i. V. m. § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG erforderlich sind (siehe oben Abschnitt VII Ziffer 4.16.3.2.b.dd.). Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der Standortgüte- und Verlustberechnungen für Minderungsmaßnahmen für die WEA 1, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 19.09.2024 (Ertragsdaten WEA) freiwillig vorgelegt wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

Außerdem erfolgt in Anlage T-WEA 1 A\_Checkliste eine Aufführung der Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen. Eine Kostenschätzung wurde vom Antragssteller am 12.11.2024 (Herleitung Investitionskosten) im Rahmen der Nachreichungen vorgelegt. Unter Investitionskosten sind finanzielle Mittel zu verstehen, die in eine Sachanlage fließen und einmalig anfallen (z.B. fixe Kosten für die Anschaffung oder Installation von Schutztechniken).

Zuletzt werden vom Antragsteller freiwillig vorgelegte zusätzliche Unterlagen aufgeführt (T-WEA 1 A\_Checkliste).

#### b) Anlage T-WEA 1 B: Datenverzeichnis

Die Obere Naturschutzbehörde hat eine Datenrecherche durchgeführt, um zu ermitteln, welche Daten zum besonderen Artenschutz im Sinne des § 6 WindBG bei ihr vorhanden sind. Hinsichtlich des Erfassungsergebnisses wird auf den Aktenvermerk „Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 15.01.2025“ verwiesen, welcher zum Bestandteil der Verfahrensakte gemacht und bei Genehmigungserteilung berücksichtigt wurde.

Der unter Abschnitt VII Ziffer 4.16.3.2.a. dargestellte Maßstab für die „vorhandenen Daten“ gem. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG war Grundlage für die Erstellung des Datenverzeichnisses in Anlage T-WEA 1 B\_Datenverzeichnis. Die Tabelle bildet ab, was vom Gesetzgeber für die Beurteilung, ob geeignete Daten für die Anordnung von Schutzmaßnahmen vorliegen, vorausgesetzt wird (siehe oben Abschnitt VII Ziffer 4.16.3.2.a.). Dies sind insbesondere die Art der Datenquelle (Spalte D), das Datum der Datenquelle (Spalte F) sowie die Einordnung, ob die Daten aktuell und fachlich geeignet sind (Spalten G und H). Aufgeführt sind diejenigen Daten, die im Rahmen der Erfassung im Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG als potentiell relevant bewertet wurden und denen aus diesem Grund eine Daten-ID zugewiesen wurde, welche sich im Tool in Anlage T-WEA 1 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel, Spalte B wiederfindet.

Die Daten wurden sodann hinsichtlich Aktualität und fachlicher Eignung überprüft.

Das Datum der Datenquelle entspricht lediglich dem aktuellsten Bearbeitungsstand der jeweiligen Datenquelle. Es lässt sich über dieses Datum aber noch keine Aussage zur

Aktualität der in der Datenquelle enthaltenen Artdaten oder anderen Teildaten treffen. Das Datum der jeweiligen Art wird in den Anlagen T-WEA 1 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel bis T-WEA 1 F\_Verbotstatbestände\_Fledermaus, jeweils in den Spalten C und D geprüft.

Bei dem Datum der Daten handelt es sich nach dem gesetzgeberischen Willen um eine taggenaue Frist; maßgeblich für den Fristbeginn ist insoweit das jeweilige Erfassungsdatum (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10). Ausgehend vom Erfassungsdatum der jeweiligen Art wird berechnet, ob der vom Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorgegebene zeitliche Rahmen von fünf Jahren noch eingehalten wird oder nicht (Spalte G). Die Berechnung der Frist richtet sich dabei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 31 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung i. V. m. §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Soweit nur Teildaten aus einer Erfassungsquelle hinreichend aktuell waren (bspw. können Brutplatzdaten einzelner Individuen noch zeitlich aktuell sein, wohingegen Teiluntersuchungen wie eine Raumnutzungsanalyse aus demselben Datencluster aufgrund eines Überschreitens der 5-Jahresfrist nicht mehr verwendbar sind) wurde dies im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Den Teildaten wurde im Datenverzeichnis der Anlage T-WEA 1 B\_Datenverzeichnis eine eigene ID zugewiesen, auch wenn diese bspw. aus einem Fachgutachten herrühren (Beispiel: Gutachten G enthält: Standorte Brutplatz Rotmilan - ID X, RNA Rotmilan - ID Y).

Das Ergebnis der Prüfung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Einordnung der fachlichen Geeignetheit (Spalte H) erfolgt unter Zugrundelegung der oben bereits erläuterten Maßstäbe (siehe Abschnitt VII Ziffer 4.16.3.2.a).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 1 B\_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 1 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 1 B\_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Obere Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Dabei bildet Anlage T-WEA 1 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel die Grundlage für den Teilbereich der Prüfung, ob ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu erwarten ist und welche Maßnahmen geeignet sind, um dieses Risiko durch den Betrieb

der WEA zu vermindern. Da hierbei die Regelungen des § 45b Absatz 2 bis 5 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG angewendet werden (siehe oben), bildet Anlage T-WEA 1 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel Spalte A nur diejenigen Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ab, für die ausweislich der vorhandenen Daten ein Horststandort/Revierzentrum nachweisbar ist. Andere Arten, für die keine geeigneten Daten vorhanden sind, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Neben der Einordnung, ob die Daten zu den betreffenden Arten fachlich geeignet und räumlich präzise sind, erfolgte weiterhin in Spalte J die genaue Angabe des Standortes des Brutplatzes bzw. Revierzentrums zur WEA sowie darauf beruhend in Spalte K, in welchem Prüfbereich im Sinne des § 45b Abs. 2 – 4 BNatSchG der Horststandort/das Revierzentrum sich befindet.

Das Tool bildet in den Spalten K und L die Absätze 2 bis 4 des § 45b BNatSchG ab und veranschaulicht deren Prüfung. Es überträgt die rechtlichen Folgen der Annahme von dem jeweils einschlägigen Prüfbereich und zeigte dem Bearbeiter die zulässigen Bewertungs- und Handlungsoptionen an, aus denen dieser die fachlich korrekte ausgewählt hat. In Abhängigkeit von der jeweiligen kollisionsgefährdeten Brutvogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG konnte eine Einordnung in die entsprechenden Prüfbereiche vorgenommen werden und je nach Lage des Brutplatzes der einschlägige ausgewählt werden.

Je nach Betroffenheit des jeweiligen Prüfbereichs konnte dann die Bewertung erfolgen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht oder nicht oder ob dies nur der Fall ist, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Einzelindividuen der betroffenen Art erhöht ist (Spalte L). In Spalte M wird sodann das Ergebnis eingetragen, ob und unter welchen Voraussetzungen Minderungsmaßnahmen zu prüfen sind.

Daran anschließend erfolgte in einer weiteren Tabelle die Eingabe des Ergebnisses der von der Behörde zu prüfenden Aufenthaltswahrscheinlichkeit und der ihr zugrundeliegenden Daten (Spalten O bis R). Sodann gab das Tool in einer weiteren Tabelle in Bezug auf jede nachweisbare kollisionsgefährdete Art dem Bearbeiter die Möglichkeit, eine nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannte, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auszuwählen sowie die in diesem Zusammenhang nötigen Daten hinsichtlich Windgeschwindigkeit und die Dauer der Abschaltung einzutragen (Spalten T bis W). Hierbei sind alle Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 als geeignete Maßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 1 anzusehen (Regelvermutung).

Darüber hinaus kommt in Hessen auch die Anordnung einer windabhängigen Abschaltung zur Minimierung betriebsbedingter Risiken in Betracht. Zwar führt Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG diese Schutzmaßnahme nicht explizit auf, jedoch wird aus der Formulierung „insbesondere“ deutlich, dass die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht abschließend sind. Insoweit wird auf Kapitel 7.2 der VwV 2020 verwiesen, der auch die Maßnahme der windabhängigen Abschaltung aus fachlichen Gründen als ebenso geeignet und gleichwertig ansieht (vgl. HMuKLV-Erlass).

Neben der WEA-Abschaltung können auch weitere Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden, wenn diese zu einem weiterführenden Schutz der betroffenen Art erforderlich sind und sich diese aus den durch die der Behörde vorliegenden Unterlagen fachlich herleiten lassen. Im Fall von vom Antragsteller freiwillig in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Flächenmaßnahmen können diese nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen hat (Spalten Y und Z).

Wie aus Anlage T-WEA 1 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel Zeilen 6 bis 44 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 1 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Baumfalke
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Uhu
- Wanderfalke
- Weißstorch
- Wespenbussard
- Wiesenweihe

Aufgrund der Vorkommen der Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 1 notwendig. Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass für das Rotmilan Brutpaar am Horststandort 3/2021 (Abstand zu WEA 1 ca. 810 m, Zeile 6) und für das Rotmilan Brutpaar am Horststandort 2/2021 (Abstand zu WEA 1 ca. 960 m, Zeile 7) eine hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Für die beiden Brutpaare wurden daher eine windabhängige Abschaltung der Anlage mit einem 85 % Schutz der Fluganteile in hochwertiges Habitat mit Vorbelastungen festgelegt.

In einer ergänzenden Stellungnahme zu Artenschutzmaßnahmen für den Rotmilan, erstellt von Bioplan Marburg (Stand: 17.01.2025, ID 8), wurden über die windabhängige Abschaltung hinausgehende Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen (unattraktive Gestaltung Mastfußbereich, Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen) für nicht erforderlich gehalten, da sich durch diese keine zusätzlichen Schutzwirkungen der Art ergeben.

Für zwei weitere im erweiterten Prüfbereich erfasste Rotmilan Brutpaare am Horststandort 1/2021 (Abstand WEA 1 ca. 2.990 m, Zeile 8) und am Horststandort 4/2021 (Abstand zu WEA 1 ca. 3.080 m, Zeile 9) wurde eine geringe Aufenthaltswahrscheinlichkeit ermittelt. Eine weitere Prüfung erfolgte in diesen Fällen nicht.

Bei zwei weiterer Horststandort, ID03, Zeile 23, Abstand zu WEA 1 ca. 2.960 m, {5C11C22E-A788-41EB-AFAF-01C0036D2EDB} und ID03, Zeile 33, Abstand zu WEA 1 ca. 3.100 m, {584CA3C9-BE34-41EC-B330-01C004008457} lagen Daten zur Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Individuen nicht vor. Die Festlegung von Minderungsmaßnahmen war daher nicht möglich.

Alle weiteren Daten zum Rotmilan waren entweder artspezifisch räumlich oder fachlich nicht geeignet und wurden in die weitere Prüfung nicht einbezogen.

Die vom Antragsteller vorgelegten faunistischen Untersuchungen (ID01) ergaben für ein Brutpaar des Schwarzmilans, Horst 1/2021 (Zeile 12, Entfernung zu WEA 1 1.690 m), ebenfalls eine hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit. Auch hier wurde eine windabhängige Abschaltung der Anlage mit einem 85 % Schutz der Fluganteile in hochwertigen Habitaten mit Vorbelastungen festgelegt.

Zusätzliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen waren laut gutachterlicher Stellungnahme des Planungsbüros Bioplan Marburg (Stand 17.01.2025, ID 8) nicht erforderlich, da durch die Maßnahmen keine zusätzlichen Schutzwirkungen gegenüber der windabhängigen Abschaltung zu erwarten sind.

Weitere Daten über Schwarzmilan Horste waren artspezifisch nicht geeignet und konnten daher in die weitere Prüfung nicht einbezogen werden.

Für die schlagempfindlichen Art Wespenbussard (Horst 1/2021, ca. 1.140 m südlich WEA 1, Zeile 15) wurde im Rahmen der fachlichen Begutachtung (ID03) eine geringe Aufenthaltswahrscheinlichkeit festgestellt.

Die Daten der weiteren erfassten schlagempfindlichen Arten wie Baumfalke, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe, Rohrweihe und Uhu waren artspezifisch fachlich ungeeignet oder artspezifisch räumlich ungeeignet und wurden in die weitere Prüfung nicht einbezogen.

Wie bereits oben unter Abschnitt VII Ziffer 4.16.3.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 1 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung ( $\leq 4,1$  m/s) für Rot- und Schwarzmilan (vgl. Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 10.3.5, Maßnahme V3)

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

## Ertragsverlust in % x 365 Tage x 24/14 = Anzahl an 14h-Tage

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 1 ergibt sich damit für den Rot- und Schwarzmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 85 % und einer Windgeschwindigkeit von  $\leq 4,1$  m/s eine Anzahl von 4,81 h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

### d) Anlage T-WEA 1 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Sofern aktuelle und fachlich geeignete Daten im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorhanden sind, ist innerhalb der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu prüfen, ob der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist. Ausweislich des Leitfadens des BMWK (vgl. S. 12) sowie des Hessischen Erlasses ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen, in Hessen insbesondere auf die Anlagen 3 und 8 der VwV 2020 (vgl. S. 25 Erlass-HMUKLV), zurückzugreifen.

Anlage T-WEA 1 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel bildet die Prüfung von betriebs-, anlagen- und baubedingten Auslösungen des Störungstatbestandes ab.

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 1, dass in dem Prüfbereich bis 6.000 m sporadische Überflüge des Schwarzstorches festgestellt werden konnten. Ein bekannter Brutplatz der Art liegt nicht innerhalb des Prüfbereiches für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate. Auch Daten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie ergaben zwar Informationen zum Schwarzstorch, die jedoch artspezifisch fachlich ungeeignet waren.

Vorkommen weiterer stöempfindlichen Arten sind im Untersuchungsraum nicht bekannt.

Die Prüfung von Minderungsmaßnahmen für stöempfindliche Arten nach Anlage 3 VwV 2020 war daher nicht erforderlich.

### e) Anlage T-WEA 1 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Für die WEA 1 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T-WEA 1 E\_Verbotstatbestände\_plan.Arten Spalte A ersichtlichen sonstigen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter Abschnitt VII Ziffer 4.16.3.3.b. dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen

aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Zudem wurden mittels des Tools die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wie folgt abgeprüft:

- aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte I bis N:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte I), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte J bis L) und musste hierfür eine Begründung in Spalte M eingeben. Spalte N gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

- bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte O bis V:

In Spalte O wird die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz (m) nach Gassner et al. (2010:192 ff.) durch das Tool für die ausgewählte Art wiedergegeben. Durch Eingabe des Abstands von Horst/Revierzentrum/Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich in Spalte P wurde errechnet, ob die Fluchtdistanz unterschritten und somit der Tatbestand ausgelöst wird. Darüber hinaus hat die Obere Naturschutzbehörde die Möglichkeit in Spalte Q den Tatbestand gesondert zu prüfen, dazu musste in den Spalten R bis t geprüft werden, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war. In Spalte U erfolgte die Begründung. Das Ergebnis wird in Spalte V wiedergegeben.

- cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte W bis AB:

Die Obere Naturschutzbehörde musste entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte W). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte X bis Z). Sie hatte dann die Möglichkeit eine Begründung in Spalte AA zu geben; das Ergebnis dieser Prüfung wird in Spalte AB angezeigt.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Tatbestände wird in Spalte AC wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AE bis AG an.

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 1, dass für die folgende nachgewiesene Art ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Fitis
- Goldammer
- Grünfink
- Haubenmeise
- Kernbeißer
- Tannenmeise
- Wintergoldhähnchen

Für diese Art werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Zeitfenster Baufeldfreimachung 01.10. bis 28/29.02 (Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 10.3.6, Maßnahme V1)
- Vergrämungsmaßnahmen Bodenbrüter (Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 10.3.7, Maßnahme V2)
- Ökologische Baubegleitung (Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 10.1.6, Maßnahme V27)

f) Anlage T-WEA 1 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Anlage T-WEA 1 F\_Verbotstatbestände\_Fledermäuse diene als Grundlage für die Prüfung der WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020 hinsichtlich der drei Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Die in Spalte A aufgeführten Arten beruhen hier auf der Behörde bekannten vorhandenen fachlich geeigneten und räumlich präzisen Daten (siehe Spalte B). Aufgrund der gesetzgeberischen Wertung sind hier immer Maßnahmen zu prüfen, unabhängig von der Datengrundlage (siehe oben).

Prüfung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte K bis Q:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Kollisionsrisikos aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte K) entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte L), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte M bis O) und musste hierfür eine Begründung in Spalte P liefern. Spalte Q gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte R bis W:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob ein Störungstatbestand eintritt (Spalte R), ob dieser bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt

einschlägig war (Spalte S bis U) und musste hierfür eine Begründung in Spalte V einfügen. Spalte W gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte X bis AD:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Risikos einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte X) entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte Y). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte Z bis AB), und konnte hierfür eine Begründung in Spalte AC liefern. Spalte AD gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird in Spalte AE wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Abschaltmaßnahmen in Spalte AG und der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AJ bis AK an.

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen vorhabenbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das „Tool“ ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % gem. Anlage 2 BNatSchG für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 1 G\_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 1 A\_Checkliste und T-WEA 1 B\_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos sowie ein Gondelmonitoring (Maßnahme V 4, vgl. Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 10.3.1 und 10.3.2) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Räumliche Begrenzung des Baubetriebs (Maßnahme V 28; siehe Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 10.1.9)
- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und des Baubetriebs (Maßnahme V 1; siehe Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 10.3.6)
- Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 27; siehe Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 10.1.6)
- Nachbauverbot (siehe Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 10.3.4)

g) Anlage T-WEA 1 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 1 finanzielle Belastungen bis zu **1.179.042,48 €** (G\_Zumutbarkeit Z<sub>MV</sub>, Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben in Abschnitt VII Ziffer 4.16.3.2.b.dd.).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 1 G\_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 1 A\_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgte zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

Das T-WEA 1 G\_Zumutbarkeit gibt unter Punkt 2.2 die nach Anlage 2 Nr.2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils durch die Obere Naturschutzbehörde eingetragen wurden. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 1 ergibt sich ein Anteil von 3,25 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte auf Anlage G\_Zumutbarkeit unter Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts der vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten, sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 1 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ( $\leq 4,1$  m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt **519.143,44 €** (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von **1.179.042,48 €** (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG.

#### h) Anlage T-WEA 1 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe Abschnitt VII Ziffer 4.16.3.2.c).

Daraus ergibt sich für die WEA 1 ein Betrag in Höhe von **0 € pro Jahr**.

Anlage T-WEA 1 H\_Zahlung\_&\_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

#### Gesamtergebnis

Das Vorhaben ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Auf die Anlagen unter Kapitel XI wird verwiesen.

### **4.17 Forst**

Mit Stellungnahme vom 07.02.2025 teilte die zuständige Obere Forstbehörde, Dez. 53.1 des Regierungspräsidiums Gießen, mit, dass keine Bedenken gegen die geplante Windenergieanlage bestehen. Weiterhin bestehen gegen die geplante externe Ausgleichsmaßnahme A2 (mesophiler Buchenwald aus der Nutzung nehmen und zur Altholzinsel entwickeln) ebenfalls keine Bedenken.

### **4.18 Landwirtschaft**

Die Standorte der Windenergieanlage liegen im Windvorranggebiet 5412 des Teilregionalplans Energie Mittelhessen.

Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben werden agrarstrukturellen Bedenken zurückgestellt. Der geplante Ausgleich wird begrüßt.

## **4.19 Bergrecht**

Aus Sicht des Dez. 44.1 Bergaufsicht bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmung unter V.12 und des Hinweises unter VI.11 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **4.19.1 Aktive Bergbaubetriebe**

Es liegt kein aktiver Bergbaubetrieb i.S.d. Bundesberggesetzes im Planungsbereich. Auch sind keine oberflächennahen Lagerstätten im Planungsbereich ausgewiesen. Eine Betroffenheit des Belangs „Aktive Bergbaubetriebe“ liegt somit nicht vor.

### **4.19.2 Altbergbau**

Der geplante Standort der WEA Atzenhain sowie die geplante Zuwegung von der K44 zum geplanten Standort der WEA Atzenhain liegen im Gebiet des erloschenen Bergwerksfeldes „Atzenhain“, in dem umfangreicher Bergbau umgegangen ist.

Laut den vorliegenden Unterlagen wurde in einer ausreichenden Entfernung von etwa 80 m südlich der geplanten WEA Eisenerz abgebaut.

Die vorgesehene Zuwegung verläuft über etwa 360 m im ehemaligen Abbaugelände. Weitere Angaben zu dem Abbaugelände liegen nicht vor.

Die Antragstellerin hat sich in den vorliegenden Antragsunterlagen ausführlich mit dem Belang „Altbergbau“ auseinandergesetzt. Es wurde eine Stellungnahme der Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Bergbaubetreiberin zu den bergbaulichen Aktivitäten eingeholt. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass im Bergbau-Archiv der Firma Buderus keine Hinweise auf ehemaligen Eisenerzabbau in dem betreffenden Gebiet gefunden wurden. Damit wurden alle sinnvollen planerischen Schritte unternommen, um Gefährdungen zu verhindern. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass die Zuwegung von Altbergbau betroffen ist. Da sich die geplante Löschwasserszisterne in dem vorgenannten Bereich der Zuwegung befindet und Antragsgegenstand ist, ist die Nebenbestimmung V.12 erforderlich.

Da die Zuwegung selbst nicht Bestandteil dieses Vorhabens ist, wurde für diese im Zusammenhang mit dem Annex-Vorhaben ein entsprechender Hinweis auf potenziell in diesem Bereich vorhandenen Altbergbau aufgenommen.

## **4.20 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

#### 4.21 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage des Anlagenstandorts im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## **VIII. Sofortige Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

## **IX. Kostenentscheidung**

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **X. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**

**Fachgerichtszentrum**

**Goethestraße 41 + 43**

**34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag

## XI. Anlagen

- Antragsunterlagen gem. Kap. IV
- Tabellenblätter T-WEA 1
  - o T-WEA 1 A\_Checkliste
  - o T-WEA 1 B\_Datenverzeichnis
  - o T-WEA 1 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel
  - o T-WEA 1 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel
  - o T-WEA 1 E\_Verbotstatbestände\_plan.Arten
  - o T-WEA 1 F\_Verbotstatbestände\_Fledermaus
  - o T-WEA 1 G\_Zumutbarkeit
  - o T-WEA 1 H\_Zahlung\_&\_Zusammenfassung